

Naturschutz



## Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung **HVE**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg (MLUV)

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel: (0331) 866-7237 und 7017

Fax: (0331) 866-7018

E-Mail: [pressestelle@mluv.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mluv.brandenburg.de)

[www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de)

### **Bearbeitung:**

Referat 44 - Naturschutz bei Planungen

und Vorhaben Dritter

E-Mail: [richard.nothdorf@mluv.brandenburg.de](mailto:richard.nothdorf@mluv.brandenburg.de)

Froelich & Sporbeck Umweltplanung

und Beratung GmbH & Co. KG

Tuchmacherstraße 47

14482 Potsdam

### **Fotos:**

Richard Nothdorf

Andreas Piela

### **Druck:**

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Am Halbleiterwerk 1

15236 Frankfurt (Oder)

TZ 57/09

April 2009

# Inhalt

Vorwort.....	1
<b>1</b> <b>Rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b> <b>Verfahrensschritte .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b> <b>Vorabstimmung .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b> <b>Feststellung des Eingriffstatbestands .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b> <b>Anforderungen an die Antragsunterlagen.....</b>	<b>7</b>
<b>6</b> <b>Bestandsaufnahme und -bewertung.....</b>	<b>10</b>
6.1    Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	10
6.2    Bewertungsverfahren.....	10
6.3    Die Schutzgüter, ihre Funktionen und Bewertung .....	12
<b>7</b> <b>Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen .....</b>	<b>16</b>
7.1    Naturschutzfachliche Baubegleitung .....	17
7.2    Monitoring .....	18
<b>8</b> <b>Ausgleich und Ersatz .....</b>	<b>19</b>
<b>9</b> <b>Gestaltungsmaßnahmen .....</b>	<b>23</b>
<b>10</b> <b>Naturschutzfachliche Abwägung .....</b>	<b>24</b>
<b>11</b> <b>Ersatzzahlung .....</b>	<b>25</b>
<b>12</b> <b>Einzelregelungen zur Vermeidung und Kompensation .....</b>	<b>27</b>
12.1    Tierökologische Anforderungen.....	27
12.2    Sicherung gebietsheimischer Pflanzen.....	30
12.3    Pflegemaßnahmen .....	30
12.4    Kompensation von Baumverlusten.....	32
12.5    Kompensation von Bodenversiegelungen .....	33
12.6    Kompensation durch den Abriss von Hochbauten .....	34
<b>13</b> <b>Umsetzung und Sicherung der Kompensation.....</b>	<b>36</b>
13.1    Beiträge der Vorhabensakteure.....	36
13.2    Sicherung der Kompensation .....	36
13.3    Dokumentation .....	38
13.4    Durchführungs- und Funktionskontrollen.....	39
<b>14</b> <b>Flächenpools und vorgezogene Maßnahmen .....</b>	<b>41</b>
<b>15</b> <b>Andere Planungs- und Rechtsinstrumente .....</b>	<b>44</b>
15.1    Eingriffsregelung gemäß Baugesetzbuch .....	44
15.2    Landschaftsplanung.....	45
15.3    Umweltverträglichkeitsprüfung.....	46
15.4    Natura 2000-Gebiete, FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung .....	46
15.5    Spezielle artenschutzrechtliche Anforderungen .....	48
<b>Literatur und Quellen .....</b>	<b>55</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>60</b>



## Vorwort

Die vorliegenden Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) sollen die Anwendung der Eingriffsregelung im Land Brandenburg einheitlich, nachvollziehbar und effektiv handhabbar gestalten.

Dieser bereits in der ersten Auflage der HVE im Jahre 2003 formulierte Anspruch ist auch das Hauptanliegen der zweiten Auflage. Die HVE wurde in der aktuellen Fassung weiterentwickelt und dabei insbesondere an die geänderten rechtlichen Bestimmungen und die Entwicklung der fachlichen Praxis angeglichen. Die Schwerpunkte der Überarbeitung ergeben sich insbesondere aus den Änderungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Besonders zu nennen sind hier die Änderungen zur Vorlagepflicht sowie die Einführung von Rechtsgrundlagen für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und Flächenpools. Auf der Grundlage zahlreicher Hinweise aus der Praxis wurden die Orientierungswerte für die Bemessung der Kompensationsumfänge sowie die Regelungen zur Anerkennung von Abrissmaßnahmen überarbeitet.

Beibehalten wurde das in der Praxis bewährte Konzept der HVE als vollzugsorientierte Arbeitshilfe. Sie bietet in kompakter Form Verfahrenshinweise zur Vermeidung, Minderung sowie Kompensation von erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Einzelfragen zur Kompensation und Behandlung spezieller Problemstellungen. Es werden vor allem die länderspezifischen Anforderungen für das Land Brandenburg aufgezeigt. Zu diesen zählen die verbal-argumentative Bewertungsmethode, die Regelungen und Hinweise zu Flächenpools sowie die Vereinfachung von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Die für die Eingriffsregelung relevanten Aspekte der Landschaftsplanung, des Europäischen Netzes „Natura 2000“ sowie der aktuelle Stand des Umgangs mit dem besonderen Artenschutz in Genehmigungsverfahren werden zusammenfassend dargestellt.

Die HVE richtet sich vor allem an die für die Eingriffsregelung zuständigen Behörden, Planungsträger und Planungsbüros. Sie ist als Empfehlung zum Vorgehen in der Vollzugspraxis konzipiert, wobei begründete Abweichungen von den dargestellten Arbeitshilfen möglich bleiben.

Die Novellierung erfolgte in einem intensiven Dialog im Rahmen der Umweltpartnerschaft mit den Industrie- und Handelskammern sowie dem Wirtschaftsministerium. Das Ergebnis ist ein Kompromiss zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Interessen der Unternehmen. Die HVE wird zudem nach einem Anwendungszeitraum von zwei Jahren einer Evaluierung unterzogen, um festzustellen, ob sich die Regelungen in der Praxis bewährt haben.

Ich bin sicher, dass die HVE einen Beitrag zur effizienten Bewältigung der Anforderungen der Eingriffsregelung in der Praxis leisten und somit einen wesentlichen Baustein der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg bilden kann.



Dr. Dietmar Woidke  
Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz



# 1 Rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereich

Fachgesetzliche Grundlagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Land Brandenburg bilden die rahmengesetzlichen Regelungen der §§ 18 - 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG in der Fassung vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008) und die landesrechtliche Umsetzung mit den §§ 10 - 18 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG, zuletzt geändert am 29. Oktober 2008).

Die Verursacherpflichten, insbesondere im Hinblick auf die Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, tragen einen entscheidenden Teil zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft bei.

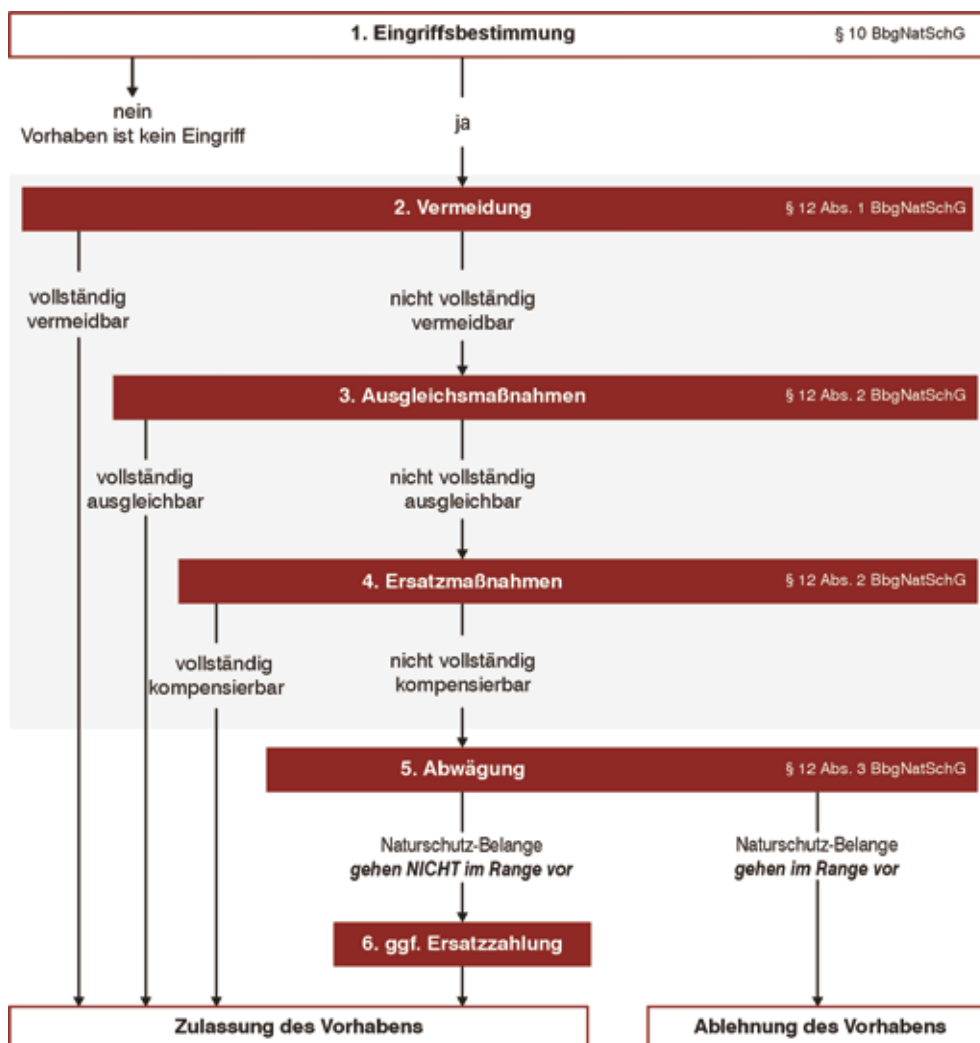
Ist ein Vorhaben geplant, wird im Regelfall kein eigenes Verfahren von der Naturschutzbehörde eingeleitet, sondern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch eine andere Fachbehörde im sogenannten „Huckepackverfahren“ zusammen mit der gesamten Vorhabensplanung (Fachplanung) geregelt. Damit ist die Eingriffsregelung fester Bestandteil behördlicher Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen, Planfeststellungen sowie sonstiger behördlicher Entscheidungen oder Anzeigen. Eingriffe, für die keine sonstige behördliche Zulassung oder eine Anzeige vorgeschrieben ist, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BbgNatSchG einer eigenständigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Für Vorhaben, die Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG berühren, gelten neben den Bestimmungen der Eingriffsregelung besondere Zulassungs- und Verfahrensanforderungen. Entsprechendes gilt auch, wenn Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu erwarten sowie Verbotstatbestände bezüglich besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG erfüllt sind.

Die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung richtet sich nach den Regelungen des Baugesetzbuches. Die speziellen Anforderungen sind zusammenfassend im Kapitel 15.1 dargestellt.

## 2 Verfahrensschritte

Der Vollzug der Eingriffsregelung erfolgt in einer gesetzlich vorgegebenen systematischen Abfolge. An die Feststellung eines Eingriffs schließt sich die Prüfung von Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderungen an. Im darauf folgenden Bearbeitungsschritt sind die Gegebenheiten zur Kompensation von verbliebenen Eingriffen zu ermitteln. Verbleiben dennoch erhebliche Beeinträchtigungen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen.



Ablauf der Eingriffsregelung (nach KÖPPEL et. al. 2004, verändert)



### 3 | Vorabstimmung

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz fordert im § 17 Abs. 3 die möglichst frühzeitige Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die frühzeitige Abstimmung zwischen Vorhabensträger sowie Zulassungsbehörde und gleichgeordneter Naturschutzbehörde hat sich zur Eingriffsbestimmung und zielgerichteten Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen bewährt. Sie bildet eine wesentliche Grundlage für die gegenseitige Akzeptanz, Planungssicherheit und Beschränkung der erforderlichen Angaben auf das zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Maß. Im Rahmen der Abstimmung können insbesondere folgende Sachverhalte abgeklärt werden:

- Prüfung des Eingriffstatbestands
- Abgrenzung des Untersuchungsraums
- Bestimmung geeigneter Untersuchungsmethoden und -zeiträume
- Festlegung des Untersuchungsumfangs
- Abstimmung zu geeigneten Bewertungsmethoden
- Informationen über planungsrelevante Datengrundlagen
- Prüfung, ob ein einfaches Vorhaben mit reduzierten Anforderungen an die Antragsunterlagen vorliegt (vgl. Kap. 5)

Auch bei kleineren Vorhaben empfiehlt es sich, die untere Naturschutzbehörde schon zum Planungsbeginn aufzusuchen, um gezielte Hinweise nutzen zu können.

## 4 Feststellung des Eingriffstatbestands

Die gesetzliche Grundlage zur Feststellung des Eingriffs ist im § 10 BbgNatSchG verankert. Demnach sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist sowohl von der Intensität, dem räumlichen Umfang und der zeitlichen Dauer des Eingriffes als auch von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter und ihrer Funktionen abhängig. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbal-argumentativ und bezogen auf den Einzelfall. Als Maßstab sind die regionalen und kommunalen Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z.B. gemäß Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) sowie die tatsächliche Ausprägung der Schutzgüter bei der Beurteilung der qualitativen und quantitativen Dimensionen einer Beeinträchtigung heranzuziehen.

### Ansätze zur Definition der Erheblichkeit

- Als erheblich gilt eine Beeinträchtigung, wenn „sie erkennbar nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört ...“. Darunter sind auch Intensivierungen von vorhandenen Nutzungen zu verstehen (Louis et. al. 2000).
- Das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur ist überfordert; als Folge entwickeln sich andersartige Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder ein verändertes Landschaftsbild (Köppel et. al. 1998).
- Als erheblich gelten Eingriffe auch dann, wenn die Beeinträchtigung länger als 5 Jahre wirksam ist (LANA 1996).

Neben der allgemeinen Eingriffsbestimmung definiert § 10 Abs. 2 BbgNatSchG Vorhaben, die im Regelfall erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hervorrufen („Positivliste“) und somit den Rechtsfolgen der Eingriffsregelung unterliegen. Dieser Eingriffskatalog ist nicht abschließend. Er sagt auch nichts über das tatsächliche Ausmaß bzw. den jeweiligen Grad der zu erwartenden Beeinträchtigungen aus (BURMEISTER 1988). Daneben sind im § 10 Abs. 2 BbgNatSchG Fälle genannt, die in der Regel nicht als Eingriffe im Sinne des Gesetzes gelten („Negativliste“).

## 5 Anforderungen an die Antragsunterlagen

Der Verursacher eines Eingriffs hat die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beschreiben und, wenn erforderlich, in Plänen darzustellen. Die Angaben sind in Abhängigkeit von dem in § 17 BbgNatSchG vorgeschriebenen Verfahren der Zulassung, Anzeige bzw. Genehmigung zu treffen. Die Anforderungen sind zweistufig aufgebaut. In § 18 Abs. 1 BbgNatSchG sind die Grundanforderungen für alle Anträge und Anzeigen nach § 17 BbgNatSchG geregelt. Diese Angaben sind Mindestangaben zur Einschätzung der Eingriffsfolgen sowie deren Bewältigung. Für Eingriffe, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden, wie im Falle von Planfeststellung oder Plangenehmigung, sind gemäß § 18 Abs. 2 BbgNatSchG weitergehende Angaben erforderlich. Die Angaben sind, ausgehend von der Vorhabensbeschreibung, gemäß den Verfahrensschritten der Eingriffsregelung inhaltlich zu gliedern.

### Gliederung der Angaben zur Beurteilung von Eingriffen

- Beschreibung des Vorhabens
- Beschreibung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffes, getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen
- Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft, gegliedert nach Schutzgütern oder in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde nur nach Biotoptypen
- Eingriffsbewertung
- Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der verbleibenden Beeinträchtigungen
- Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf
- Bilanzierung der Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen, ggf. Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen
- Berechnung der Ersatzzahlung im Falle nicht vollständig kompensierbarer Beeinträchtigungen
- Darstellung der Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen sowie des dauerhaften Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen

Der Umfang der Unterlagen richtet sich nach der Schwere und Dimension des jeweiligen Eingriffs sowie an den vom Eingriff betroffenen Ausprägungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Bei der Bestimmung der Untersuchungstiefe handelt es sich grundsätzlich um eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann der Umfang der Antragsunterlagen reduziert werden. Auch für diese **einfachen Vorhaben** sind die Anforderungen des § 18 Abs. 1 BbgNatSchG nach einem für die Beurteilung des Eingriffs angemessenen Umfang der Unterlagen sowie ggf. bestehende fachgesetzliche Regelungen zu beachten. Nachfolgend sind zunächst die Regelverpflichtungen und anschließend die Darlegungsanforderungen für einfache Vorhaben dargestellt.

## Regelanforderungen an die Darlegungspflicht

Mindestangaben bei allen Anträgen und Anzeigen gemäß § 18 Abs. 1 BbgNatSchG
<p>Nach Art und Umfang des Eingriffs angemessene Angaben, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs</li> <li>• Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz der Beeinträchtigungen nach Ort (einschließlich Bestandserfassung auf den Kompensationsflächen), Art, Umfang und zeitlichem Ablauf</li> <li>• Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Flächen für die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</li> </ul> <p>Der Verursacher hat spätestens vor der behördlichen Entscheidung über die Zulassung des Eingriffs oder zu einem von der Behörde in der Entscheidung festgelegten späteren Zeitpunkt den Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu führen. Der Nachweis ist für die naturschutzfachliche Anerkennungsfähigkeit der Maßnahmen von zentraler Bedeutung. Die Flächensicherung ist eine wesentliche Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung sowie nachhaltige Erfolgswahrscheinlichkeit von Maßnahmen. Der Nachweis kann durch Vorlage eines gültigen Vertrages zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in einem zertifizierten Flächenpool (vgl. Kap. 14) erbracht werden.</p>
Zusätzliche Angaben für Eingriffe aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans gemäß § 18 Abs. 2 BbgNatSchG (Planfeststellung/Plangenehmigung)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung aller zur Beurteilung des Eingriffs notwendigen Angaben im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere</li> <li>• schutzgutbezogene Darstellung und Bewertung der ökologischen Gegebenheiten unter Hervorhebung besonderer Werte und Funktionen des Naturhaushalts auf den vom Eingriff betroffenen Grundflächen,</li> <li>• Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,</li> <li>• Begründung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der rechtlichen Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen,</li> <li>• Darstellungen durch Text und Karte.</li> </ul>

## Anforderungen an die Darlegungspflicht für EINFACHE Vorhaben

Grundvoraussetzungen für alle einfachen Vorhaben	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• es werden ausschließlich Wert- und Funktionselemente des Naturhaushalts und Landschaftsbildes von allgemeiner Bedeutung beeinträchtigt (vgl. Kap. 6.3)</li> <li>• nationale und internationale Schutzgebiete sowie sonstige gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen</li> <li>• die Einstufung als einfaches Vorhaben sowie die konkrete Festlegung der Anforderungen an die Darlegung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 17 Abs. 2 BbgNatSchG</li> </ul>	
Spezielle Voraussetzungen für Vorhaben mit Darlegungspflicht gem. § 18 Abs. 1 BbgNatSchG (Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde)	Spezielle Voraussetzungen für Vorhaben mit Darlegungspflicht gem. § 18 Abs. 2 BbgNatSchG (Zulassung durch die Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beeinträchtigungen sind auf Grund der geringen räumlichen und zeitlichen Ausprägung des Vorhabens einfach zu erfassen (z.B. anhand entsprechender Aussagen im Landschaftsplan)</li> <li>• die Ermittlung und Prüfung geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist durch Ortsbegehung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich</li> <li>• die Kompensationsmaßnahmen können auf dem Eingriffsgrundstück oder auf einem anderen, durch den Vorhabenträger rechtlich gesicherten Grundstück umgesetzt werden. Im Interesse einer Verfahrensvereinfachung kann eine Ersatzzahlung erfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kompensation wird auf dem Grundstück des Eingriffsverursachers oder / und in einem zertifizierten Flächenpool durchgeführt</li> </ul>
Anforderungen	Anforderungen
<p>Ein gesondertes Eingriffsgutachten ist in der Regel nicht erforderlich. Die zur Prüfung notwendigen Angaben gem. § 18 Abs. 1 BbgNatSchG können in die Genehmigungsunterlagen für das Vorhaben aufgenommen werden.</p> <p>Die Belange des besonderen Artenschutzes (vgl. Kap. 15.5) bleiben unberührt.</p>	<p>Es genügt eine Biotoptypenkartierung und -bewertung, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Eingriffsfolgen sowie Kompensationsmaßnahmen abzuleiten.</p> <p>Eine Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft, gegliedert nach betroffenen Schutzgütern, kann entfallen.</p> <p>Die Belange des besonderen Artenschutzes (vgl. Kap. 15.5) bleiben unberührt.</p>

## 6 Bestandsaufnahme und -bewertung

Für die angemessene Berücksichtigung von Natur und Landschaft im Planungsprozess sowie als Voraussetzung für die sachgerechte Abwägung aller Belange ist eine systematische Erfassung und Bewertung der Funktionen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes erforderlich. Dazu kann es je nach Art des Vorhabens (vgl. Kap. 5) notwendig sein, die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften sowie das Landschaftsbild, untergliedert nach Teilfunktionen, zu erfassen und zu bewerten. Art und Umfang der zu untersuchenden Sachverhalte sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den vom Projekt ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung.

### 6.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Größe des Untersuchungsraumes ist in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Projektwirkungen so zu wählen, dass alle durch das Vorhaben möglicherweise hervorgerufenen Beeinträchtigungen erfasst werden können. Dies kann zur Folge haben, dass in Bezug auf die zu betrachtenden Funktionen Untersuchungsräume unterschiedlicher Größe abzugrenzen sind. Es empfiehlt sich, die Lage und Ausdehnung der Untersuchungsräume einzelfallbezogen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Der Untersuchungsraum besteht aus:

- dem Vorhabensort
- dem Eingriffsraum, der durch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gekennzeichnet ist und
- den Kompensationsflächen.

### 6.2 Bewertungsverfahren

Bislang wurden keine einheitlichen naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden verbindlich vorgeschrieben. In Brandenburg hat sich die verbal-argumentative Vorgehensweise etabliert, die auch die Besonderheiten des Einzelfalls und die nur qualitativ fassbaren wertgebenden Aspekte im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes berücksichtigt. Diese Methodik ist zwischen den stark formalisierten (numerischen) und den rein deskriptiven Bewertungsansätzen anzusiedeln (KNOSPE 1998, SCHOLLES 2001). Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Plausibilität wird jedoch auch bei verbal-argumentativen Methoden ein Mindestmaß an Strukturierung und Formalisierung beachtet. Dabei sind die unten genannten Standards zu berücksichtigen.

### Standards bei der verbal-argumentativen Eingriffsbewertung

- Maßstab für die Bewertung sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Quelle hierfür sind die Landschaftsplanung sowie spezielle Programme und Pläne des Naturschutzes (z.B. Artenschutzprogramme, Handlungsrichtlinien).
- Die Bewertung erfolgt schutzgutbezogen. Für jedes Schutzgut sind Bewertungsrahmen zu entwickeln, die zu ordinalen Werturteilen (klassifizierende Einstufung) führen.
- Bewertung vorzugsweise anhand eines fünfstufigen Wertstufenmodells (z.B. sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering). Im Rahmen von „Einfachen Vorhaben“ ist ein dreistufiges Wertmodell ausreichend. Die Skalenbreite ist den vorhandenen Daten anzupassen.

### Standards bei der verbal-argumentativen Eingriffsbewertung

- Bewertungsvorschriften und -maßstäbe angeben (z.B. welches Kriterium geht mit welchem Gewicht ein)
- Unterscheidung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen
- Prognose der Beeinträchtigungen auf Grundlage der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, gegliedert nach Art, Intensität, räumlicher und zeitlicher Dimension und den Ausprägungen der Schutzgüter
- Die Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit ist für jedes in einer Funktion besonderer Ausprägung betroffene Schutzgut gesondert zu prüfen
- Ermittlung des Kompensationsumfanges unter Zuhilfenahme von Wertstufen und Flächengrößen bzw. Flächenverhältnissen ohne direkte Verrechnung ordinaler Werturteile mit kardinalen Flächenzahlen
- Keine schutzgut- oder funktionsübergreifende, numerische Aggregation der Werturteile. Verknüpfung über Präferenzmatrizen, Gewichtung über Relevanz oder Entscheidungsbäume. Gegebenenfalls sind Einzelbewertungen zu einer Gesamtbedeutung zu aggregieren. Es zählt der jeweils höchste Wert der Einzelbewertung (Schwellenwertverfahren)
- Gegenüberstellung von Wertverlusten durch den Eingriff und Wertsteigerungen durch Ausgleich und Ersatz erfolgt funktionsbezogen und verbal beschreibend. Numerische Angaben können ergänzend hinzugezogen werden
- Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleisten durch tabellarische und gegebenenfalls grafische Aufarbeitung der Ergebnisse

Für die Schutzgüter werden in der Praxis Wert- und Funktionselemente von allgemeiner und besonderer Bedeutung unterschieden (LANA 1996). Es handelt sich um eine einfache Bewertung anhand einer zweistufigen, ordinalen Wertskala als Grundlage für die weitere Abarbeitung der Eingriffsregelung. Die Einteilung ermöglicht eine Unterteilung in einfache und schwerwiegende Vorhaben. In Fällen der ausschließlichen Beeinträchtigung von Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung kann von minder schweren Eingriffen ausgegangen werden, während bei Betroffenheit von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung schwerwiegende Eingriffsfolgen zu erwarten sind. Die Unterteilung bietet die Möglichkeit zur frühzeitigen Einschätzung des angemessenen Untersuchungsaufwands für das jeweilige Eingriffsvorhaben

### Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung

Zustände der Schutzgüter, die aktuell für den Naturschutz von untergeordneter Bedeutung sind. In Brandenburg handelt es sich um weit verbreitete Biotope mit anthropogen deutlich geprägten Standortbedingungen. Das Artenspektrum setzt sich überwiegend aus häufig vorkommenden Arten zusammen, die weder gefährdet noch geschützt sind und meist für nährstoffreiche oder stark gestörte Standorte typisch sind, z.B. artenarme Grünflächen, ruderale Wiesen oder Krautbestände, Ackerbrachen, Pappel- oder Kiefernkulturen, Laubgebüsche, Feldgehölze, Baumreihen, Gartenbrachen, Entwässerungsgräben.

### Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung

Zustände von Natur und Landschaft, die in besonderem Maße den Zielen des Naturschutzes entsprechen. Dazu zählen in Brandenburg gefährdete Biotope, wie z.B. intakte Niedermoore oder Binnendünen, seltene Bodentypen, wie z.B. Auenlehme, oder für Brandenburg besonders typische Landschaften, wie z.B. Seenkette oder geomorphologische Sonderbildungen, wie Sölle und Pfuhe.

### 6.3 Die Schutzgüter, ihre Funktionen und Bewertung

Bei einem Eingriffsvorhaben ist die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation anhand der Schutzgüter und ihrer Funktionsausprägung zentraler Bezugspunkt der Gesamteinschätzung des Vorhabens. In der Praxis hat sich die Verwendung von Biotoptypen als Indikator für bestimmte ökologische Bedingungen mit einheitlichen abiotischen und biotischen Merkmalen sowie anthropogenen Nutzungsformen etabliert. Die Erhebung der Biotoptypen gehört zu den Mindestanforderungen einer Bestandsaufnahme. Sie bildet neben ihrem Aussagewert für Arten und Lebensgemeinschaften auch die Bezugsbasis für andere Schutzgüter im Rahmen der Bewertung und Maßnahmenableitung, einen Ordnungsrahmen für Daten sowie ggf. eine Grundlage für die Generalisierung von Punktdaten.

Die Biotoptypenkartierung ist flächendeckend nach der aktuellen Biotoptypenliste (LUA 2007) für den Untersuchungsraum vorzunehmen und anschaulich darzustellen. Dabei können vorliegende Erhebungen (z.B. im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder der Landschaftsplanung) genutzt werden, wenn sie den aktuellen Zustand wiedergeben. Gegebenenfalls sind die Daten auf der Grundlage von Geländeerhebungen zu aktualisieren. Die geschützten Biotope gemäß den §§ 31 und 32 BbgNatSchG sind zu kennzeichnen. Das signifikante Artenspektrum (Tiere und Pflanzen) der Biotope ist darzustellen, wobei Arten gemäß den Roten Listen für Brandenburg sowie den Anforderungen des besonderen Artenschutzes (vgl. Kap. 15.5) zu kennzeichnen sind.

Nachfolgend sind Beispiele von Funktionen/Teilfunktionen der Schutzgüter aufgeführt, die, je nach Art des Vorhabens, zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation herangezogen werden können. Zudem finden sich Beispiele für Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sowie von exemplarischen Wirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen.

#### Tiere und Pflanzen

##### Funktionen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Lebensraum / Habitatfunktion (Biotoptypen, Artenvorkommen, Populationen und Lebensgemeinschaften)
- Spezielle Lebensraumfunktionen (Minimalareale, Vernetzungsfunktionen, Habitate (Reproduktionsstätten, räumlich- funktionale Beziehungen zwischen Teilhabitaten)
- Landschaftsbildfunktionen

##### Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung - Beispiele

Alle natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrer spezifischen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL einschließlich europäischer Vogelschutzgebiete sowie deren Verbindungselemente nach Artikel 10 FFH-RL
- Schutzgebiete nach den §§ 20 - 25 BbgNatSchG
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 31 - 35 BbgNatSchG
- Geschützte Biotope im Wald nach § 32 BbgNatSchG i.V.m. § 12 LWaldG
- Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen für Brandenburg, nach BNatSchG streng und besonders geschützter Arten sowie europarechtlich geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL
- Reproduktionsstätten, Wanderkorridore, Rast und Überwinterungsgebiete
- große, unzerschnittene, störungsarme Landschaftsräume, Biotopverbundsysteme



**Erhebliche Beeinträchtigungen - Beispiele**

- Lebensraumverlust/Biotopzerstörung
- Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen wertgebender Arten, die den langfristigen Erhalt der betreffenden Population sowie deren Entwicklungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten gefährdet
- Beeinträchtigung von Biotopverbindungselementen, wenn es sich um überregional bedeutsame Lebensraumkorridore handelt
- Betriebsbedingte (dauerhafte) Beeinträchtigung von Populationen/Biotopen durch Lärm, Licht oder Abgase, wenn wertbestimmende Arten/Biotope betroffen sind
- Grundwasserabsenkungen, Wasserstandsveränderungen bei Oberflächengewässern, wenn davon abhängige Biotope betroffen sind

**Boden****Funktionen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**

- Bodenart/Bodentyp
- Biotopentwicklungspotenzial (Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere)
- Regelungsfunktion (Fähigkeit des Bodens, Säuren zu puffern, Schadstoffe zu binden oder zu filtern, Wasser zu speichern oder durchzulassen für die Grundwasserneubildung)

**Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung - Beispiele**

- Unbeeinträchtigte, weitgehend natürliche Böden, wie z.B. Niedermoorböden mit ungestörtem Wasserhaushalt (hohes Biotopentwicklungspotenzial)
- Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität
- Flugsandfelder/Binnendünen, Auenablagerungen, Endmoränen, seltene Böden, Extremstandorte
- Naturdenkmale gemäß § 23 BbgNatSchG (Einzelschöpfungen der Natur), soweit es sich um pedologisch oder geowissenschaftlich bedeutsame Einzelschöpfungen handelt
- Bodenschutzwälder im Sinne des § 12 LWaldG

**Erhebliche Beeinträchtigungen - Beispiele**

- Beseitigung des Bodenkörpers durch Bodenabbau bzw. Abgrabung
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Verdichtung, Aufschüttung oder Überformung
- Veränderung der Standortverhältnisse durch Nutzungsänderung
- Deutliche Veränderung bodenbestimmender Faktoren und Merkmale, wie Wasserhaushalt, Bodenstruktur oder Nährstoffgehalt
- Stoffeinträge (Nährstoffe, organische Verbindungen, Schwermetalle, Salze)

**Oberflächen- und Grundwasser****Funktionen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes**

- Funktion des Grundwassers für den Wasser- und Stoffhaushalt der Landschaft (Grundwasserflurabstand, Grundwasserschwankungen, Trinkwasserentnahme)
- Abflussregulations- und Retentionsfunktion (Verringerung des Direktabflusses nach Niederschlagsereignissen Wasserrückhaltefunktion) von Oberflächengewässern
- Selbstreinigungsvermögen (hoch bei intakter Sohl-/Uferstruktur und naturnaher Ufervegetation)
- Funktion des Gewässers und Uferbereiches als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere
- Bedeutung für Landschaftsbild und Erholungswert (Landschaftsbild- und Erholungsfunktion)

**Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung - Beispiele**

- Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser (entscheidender und steuernder Faktor für die Bodenbildung und grundwasserabhängiger Biotope)
- Gegenüber Verschmutzung empfindliche Grundwasserbereiche (oberflächennahes Grundwasser)

- Bereiche mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung (> 150 mm/Jahr); (die höchste Grundwasserneubildung wird auf grundwasserfernen, sandigen Standorten erreicht)
- Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme mit standorttypischer Ufervegetation; sauerstoffreiche und nährstoffarme (oligotrophe) Oberflächengewässer; Moorgewässer, Quellen und Mineralbrunnen; natürliche Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzwälder im Sinne des § 12 LWaldG
- Wasserschutzgebiete Zone III

#### Erhebliche Beeinträchtigungen - Beispiele

- Deutliche Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Verlust versickerungsfähiger Grundflächen (Versiegelung, Nutzungsänderung)
- Störung der Grundwasserverhältnisse (Quantität und Dynamik) durch Grundwasserentnahme oder -anstieg, die sich auf die Standort- und Lebensbedingungen von Arten und Lebensgemeinschaften derart auswirken, dass negative Populationsveränderungen (z.B. von seltenen und gefährdeten oder spezialisierten Arten zu Allerweltsarten, geringere Reproduktionsrate) und Änderungen in der Bodenentwicklung zu erwarten sind
- Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse, die die Standort- und Lebensbedingungen von Arten und Lebensgemeinschaften oder das oberflächliche Austreten von Grundwasser (Quellbereiche) wesentlich beeinträchtigen können
- Beeinträchtigung der Gewässergüte von Grund- und Oberflächenwasser durch direkten Stoffeintrag oder durch Verunreinigung von Deckschichten
- Beseitigung von Oberflächengewässern
- Veränderungen der Gewässerstruktur (Uferabgrabung, Sohlbaggerung) oder der Abfluss- bzw. Strömungsverhältnisse, die zum Verlust oder wesentlicher Veränderung prägender Strukturen oder der Standortbedingungen von Arten und Lebensgemeinschaften führen können
- Starke Beeinträchtigung des Selbstreinigungsvermögens der Oberflächengewässer durch Verlust der Ufervegetation, Einbau von Spundwänden, Sedimententnahme
- Einschränkung der Retentionsfunktion in Gewässerniederungen, die das Abflussgeschehen bei Starkniederschlagsereignissen negativ beeinflussen kann

## Klima und Luft

### Funktionen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- bioklimatische Ausgleichsfunktion (wirksame Verbesserung von anthropogen negativ beeinflussten klimatischen Zuständen, wie z.B. durch Waldbestände, Gewässer, Offenland)
- Immissionsschutz und Luftregenerationsfunktion (Verringerung der Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe, Staubfilterpotential, Kaltluftentstehungspotenzial)

### Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung - Beispiele

- Großflächige Kaltluftentstehungsgebiete (Offenflächen wie Acker, Grünland)
- Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen, insbesondere zwischen Gebieten unterschiedlicher Belastungen, klimaaktive Gebiete mit frischluftproduzierender oder luftverbessernder Wirkung (geschlossene Waldbestände, geschlossene Baumreihen in belasteten Gebieten)
- Gebiete mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen (Hang-, Kuppen- und Kesseltallagen)
- Klima und Immissionsschutzwälder im Sinne des § 12 LWaldG
- Mikroklimatische Funktionselemente, z.B. Windschutzhecken, Gehölzränder, Wald- Feldgrenzen

### Erhebliche Beeinträchtigungen - Beispiele

- Grundlegende Veränderung lokalklimatischer Verhältnisse (Verlust oder Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktion) z.B. durch großflächige Überbauung, Beseitigung der Vegetationsdecke oder Versiegelung
- Beeinträchtigung des Luftaustausches durch Vorhaben innerhalb von Luftaustauschbahnen oder -räumen, die als Barriere wirken können (Dämme, Hochbauten, ggf. Aufforstung)
- Beeinträchtigung von Klimafunktionen durch Schadstoffeintrag, der geeignet ist, die Luftqualitätsparameter wesentlich zu verändern

## Landschaftsbild

### Funktionen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion
- naturbezogene Erholungsfunktion (optische, akustische und sonstige strukturelle und räumliche Voraussetzungen für das Natur- und Landschaftserleben und die Erholung)

### Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung - Beispiele

- markante geländemorphologische Ausprägungen (Hangkanten, Hügel, „Ländchen“)
- naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Elemente (Binnendünen, Findlinge, Sölle)
- kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungs- und Siedlungsformen wie Niederwälder, Kopfweiden
- strukturbildende Elemente (Alleen, markante Baumgruppen, Hecken, Moordämme, Hohlwege)
- Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzung
- Landschaftsräume mit eindrucksvollen Sichtbeziehungen
- Geschützte Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, denkmalgeschützte Parkanlagen oder Gärten)
- Erholungswald im Sinne des § 12 LWaldG

### Erhebliche Beeinträchtigungen - Beispiele

- Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente
- Visuelle Störung/Überprägung des Landschaftsbildes sowie Zerschneidungseffekte, wenn besondere ästhetische Qualitäten/Werte der Landschaft überformt bzw. gemindert werden
- Zerstörung / deutliche Funktionsminderung von Elementen, Strukturen oder Landschaftsteilen, die Träger kulturhistorischer bzw. landesgeschichtlicher Informationen sind oder Symbolgehalte wie Heimatgefühl vermitteln
- Akustische Beeinträchtigung des Landschaftserlebens/Erholungswertes der Landschaft durch gegenüber dem Voreingriffszustand wesentlich erhöhte Beurteilungspegel, die Überschreitung bestimmter Immissionsrichtwerte oder Überschreitung fachlich anerkannter Standards
- Zerschneidung und Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Landschaft v. a. durch die Beseitigung/Zerschneidung von Wegen oder Errichtung baulicher Anlagen
- Sonstige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens/Erholungswertes der Landschaft im Einzelfall, z.B. durch das Bewegungsbild des Verkehrsaufkommens oder Geruchsbelästigung

## 7 Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen

Nach § 12 Abs. 1 BbgNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d.h. die Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Eine Beeinträchtigung ist dann vermeidbar, wenn sie unterlassen werden kann, ohne das mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgte Ziel in Frage zu stellen. Die Pflicht zur Vermeidung beinhaltet auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen. Als Minderung wird die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen bezeichnet. Während Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen gar nicht entstehen lassen, sollen Minderungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen auf ein geringeres Maß reduzieren (KÖPPEL et. al. 1998, 156). Eine Trennung zwischen Vermeidung und Minderung ist häufig schwierig, daher wird in der Praxis häufig keine explizite Unterscheidung getroffen (KÖPPEL et. al. 2004, 71).

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird angestrebt, die Eingriffsfolgen so gering wie möglich zu halten. Dies führt auch dazu, dass Kosten für ansonsten notwendige Kompensationsmaßnahmen gar nicht erst entstehen, denn für Beeinträchtigungen, die vermieden werden können, ist keine Kompensation nötig.

### Standards zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen

- Vermeidung von Trennwirkungen durch ausreichend dimensionierte Grünbrücken, Überbrückungen und Durchlässe
- Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (Vermeidung von Grundwasserabsenkungen, Schadstoffeinträgen, Beanspruchung von Uferbereichen)
- Errichtung von Schutzzäunen und Leiteinrichtungen (z.B. für Amphibien und Fischotter)
- Verzicht auf Baustellenflächen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Flächensparende Lagerung von Boden und Baustoffen
- Bauzeitensteuerung zugunsten von Brut-, Setz-, Aufzucht- und Laichzeiten
- Flächenschonende Bauweise (z.B. „Vor-Kopf-Bauweise“)
- Sicherung der Umgebung vor Befahrungen, Betretungen und Ablagerungen
- Schutz von Bäumen, einschließlich der Wurzelbereiche, vor Beschädigungen durch den Baubetrieb
- Landschaftsgerechte Gestaltung und Einpassung von Bauwerken in die Umgebung
- Optimierte Dimensionierung von Bauwerken (z.B. Trassenquerschnitte und Anlagenhöhen)
- Sicherung und sachgerechte Lagerung von Oberboden
- Trennung von Ober- und Unterboden
- Einsatz lärmgedämpfter Maschinen
- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen in Lebensräumen nachtaktiver Tierarten
- Vorkehrungen zur Staubminderung
- Lärmschutzeinrichtungen
- Renaturierung von Baustellenflächen
- Vermeidung von Lichtemissionen

Die Verhältnismäßigkeit einer Vermeidungsmaßnahme ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit kann vorliegen, wenn einem hohen Vermeidungsaufwand ein geringer Vorteil für Natur und Landschaft gegenüber steht. Die höheren Kosten einer ökologisch und gestalterisch günstigeren Variante können

jedoch nicht generell als ausschlaggebender Grund für den Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen geltend gemacht werden. Der Verzicht auf eine günstigere und technisch durchführbare Lösung ist zu begründen.

Besonders effektiv können Vermeidungsmaßnahmen bereits vor der Genehmigungsebene in vorgelagerten Planungsverfahren (z.B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung bei Straßen) im Sinne einer ökologischen Vorhabensoptimierung berücksichtigt werden. Hier können wesentliche Beeinträchtigungen durch die Wahl günstiger Standorte bzw. Trassen, der landschaftlichen Situation angepasste Ausbaustandards und Bauwerksgestaltung (z.B. Brücke statt Dammschüttung) vermieden werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind in den für eine Zulassung oder Genehmigung einzureichenden Unterlagen schutzgutbezogen, getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Ursachen darzulegen.

### **7.1 Naturschutzfachliche Baubegleitung**

Bei Vorhaben mit hohen Anforderungen an Vermeidung und Verminderung während der Ausführungsphase hat es sich bewährt, eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzusetzen, damit analog zu dem bautechnischen Bereich ein fachlich qualifizierter Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragestellungen auf der Baustelle zur Verfügung steht. Dies gilt in erster Linie für größere Projekte mit einem komplexen, oft mehrere Jahre andauernden Bauablauf, wie z.B. den Neu- oder Ausbau von Autobahnen. Aber auch bei sonstigen Vorhaben mit erhöhten fachlichen Anforderungen an die Umsetzung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen kann der Bauablauf durch eine gezielte fachliche Unterstützung der Baufirmen effektiver gestaltet werden. Erfahrungen zeigen, dass es in derartigen Fällen aufgrund unzureichender naturschutzfachlicher Kenntnisse oft zu unnötigen Beeinträchtigungen und in Fällen mit zusätzlich erforderlichen Genehmigungen oder Planänderungen zu unnötigen Bauverzögerungen kommen kann.

Die Anforderungen an die naturschutzfachliche Baubegleitung richten sich nach der konkreten Problemlage des jeweiligen Vorhabens. Bei Großvorhaben kann die regelmäßige Anwesenheit eines qualifizierten Ansprechpartners auf der Baustelle erforderlich sein, während bei sonstigen Vorhaben ein zeitlich begrenzter Einsatz zur Umsetzung gezielter Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreicht. So können Auflagen zum Schutz der Fauna durch Begrenzung der Bauzeiten, z.B. während der Brutzeit oder Amphibienwanderungen, durch örtliche Bedarfsermittlung im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung zeitlich gezielter umgesetzt werden als bei Anwendung fester Zeitpunkte für Bauunterbrechungen. Dadurch können unnötige Bauverzögerungen vermieden werden.

Art, Umfang und Zeitdauer der naturschutzfachlichen Baubegleitung sind im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

<b>Standards für die naturschutzfachliche Baubegleitung</b>	
<b>Anwendung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Großvorhaben mit komplexem, über mehrere Jahre andauernden Bauablauf</li> <li>• Vorhaben, die sensible Landschaftsbestandteile (z.B. Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope) betreffen</li> <li>• Vorhaben mit veränderlicher Lage der für den Baustellenbetrieb erforderlichen Flächen (z.B. Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Transportwege)</li> <li>• Vorhaben, bei denen die Auflagen zur Vermeidung im Detail aufgrund der Gegebenheiten erst während der Bauphase vor Ort effektiv festgelegt werden können</li> <li>• Vorhaben mit zeitlichen Beschränkungen der Bauzeit zum Schutz der Fauna</li> </ul>
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung des Vorhabensträgers in allen naturschutzfachlichen Fragen</li> <li>• Prüfung und fachliche Begleitung der technischen Bauausführungsplanungen und der Leistungsverzeichnisse hinsichtlich der Umsetzung aller Schutz und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Pläne zu Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Erdbau und Entwässerung</li> <li>• Einweisung und Unterstützung der Projektbeteiligten hinsichtlich der Naturschutzauflagen</li> <li>• Überwachung der Bauarbeiten hinsichtlich der naturschutzfachlichen Auflagen auf der Baustelle, einschließlich der Kontrolle der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Sicherstellung der Einhaltung von „Tabuzonen“ im Baustellenbereich, Überwachung von Fäll- und Rodungsarbeiten, Beratung bei unvorgesehen Änderungen des Bauablaufs, Beweissicherung für temporär genutzte Baustellenflächen</li> <li>• Teilnahme an den regelmäßigen Bauberatungen und internen Abstimmungen, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind</li> <li>• Dokumentation der sach- und fachgerechten Ausführung der Arbeiten, ggf. Aufnahme zusätzlicher Schäden</li> <li>• Bautagebuch (Bautagebuch ist um die naturschutzfachlichen Belange zu ergänzen)</li> <li>• enge Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde (z.B. regelmäßige bzw. problemorientierte Informationen über den Bauablauf)</li> </ul>

## 7.2 Monitoring

Über die naturschutzfachliche Baubegleitung hinaus kann es bei größeren Vorhaben zur Überprüfung der Effektivität der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein, Langzeitbeobachtungen (Monitoring) festzulegen. Damit können spezifische Umweltauswirkungen, die in der Planungsphase noch nicht abschließend eingeschätzt werden konnten und erst bei der Umsetzung des Vorhabens zu Tage treten, erkannt werden. Für den Fall, dass die Prognose der Auswirkungen (Planung) von den tatsächlich auftretenden Beeinträchtigungen abweicht, sind ggf. die Kompensationsmaßnahmen den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Die konkrete Ausgestaltung des Monitoring und die ggf. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und als Auflage in den Zulassungsbescheid aufzunehmen. Festzulegen sind insbesondere die Erfassungsmethodik, die einzubeziehenden Flächen, Schutzgüter und Parameter sowie die Dauer. Im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Referenzwerte für das Eintreten

negativer Veränderungen kann es notwendig sein, mit den Beobachtungen bereits vor der Bauphase zu beginnen. Für Vermeidungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit erst durch ein Monitoring nachgewiesen werden kann (z.B. Schutz gegen negative Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen), sollten optionale Kompensationsmaßnahmen für den Fall eingetretener Schäden festgelegt werden.

## 8 Ausgleich und Ersatz

Die Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bildet das Kernstück der Eingriffsregelung. Die Kompensation unvermeidbarer Eingriffsfolgen soll die Wiedergutmachung im Rahmen des praktisch Möglichen gewährleisten, ohne eine naturwissenschaftlichen Ansprüchen genügende Wiederherstellung erreichen zu müssen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG sind vorübergehende unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer Frist zu beseitigen, die von der zuständigen Behörde nach naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt wird und auf Antrag verlängert werden kann. Vorübergehende Beeinträchtigungen treten vorwiegend während der Bauphase von Vorhaben auf, z.B. durch Nutzung von Flächen für Baustraßen sowie Lagerung von Baumaterialien, durch akustische und optische Störungen aufgrund des Betriebs von Baufahrzeugen und gegebenenfalls durch temporäre Grundwasserabsenkungen. Diese baubedingten Beeinträchtigungen können auf Flora und Fauna über die reine Bauzeit hinaus einwirken. Sie sind im landschaftspflegerischen Begleitplan getrennt von den anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen schutzgutbezogen darzustellen und gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchG zu kompensieren. Gerade baubedingte Auswirkungen bieten effektive Ansatzpunkte für wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen. Durch die Begrenzung der baubedingt beanspruchten Flächen, das Ausweichen auf naturschutzfachlich unproblematische Standorte und Regelung der Bauzeiten können Beeinträchtigungen und damit die Kompensationsanforderungen erheblich verringert werden.

Der Ausgleich genießt gem. § 12 Abs. 2 BbgNatSchG Vorrang vor dem Ersatz. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ausgleichsmaßnahmen erfordern eine gleichartige Wiederherstellung der vom Eingriff betroffenen Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang. Ersatzmaßnahmen finden Berücksichtigung, wenn nach dem Ausgleich erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise kompensiert sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die Anforderungen an den räumlichen und funktionalen Bezug der Ersatzmaßnahmen gelten im Vergleich zu Ausgleichsmaßnahmen in abgeschwächtem Maße.

Im Hinblick auf die Umsetzung und Kontrolle der festzulegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind diese hinreichend konkret zu erfassen und darzustellen. Die nachfolgenden Standards sind dafür ein geeigneter naturschutzfachlicher Rahmen.

### Standards bei der Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen

- Art und Inhalt der Maßnahmen
- Eindeutige Definition des Zielzustands mit voraussichtlich erforderlicher Entwicklungsdauer
- Ausgangsbiotop/-nutzungstyp auf Basis der Biotopkartierung Brandenburg
- Lage der Maßnahmen mit kartographischer Darstellung
- Umfang der Maßnahmen
- Zeitpunkt und Dauer der Maßnahmendurchführung
- Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, die für das Erreichen des Zielzustands erforderlich sind (Angaben zur Dauer, zu Zeitpunkten und ggf. Intervallen der jeweiligen Pflegeschritte)
- Benennung des Verantwortlichen für die Pflege
- Art der Flächensicherung

### Standards für die Eignung und die Anerkennungsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmen

#### Grundsätzliche Anforderungen

- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für die tatsächliche Umsetzung sowie die dauerhafte Sicherung
- Eine dauerhaft wirksame Betreuung der Flächen muss gewährleistet sein
- Aus Vereinfachungsgründen kommt insbesondere eine Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Flächenpools in Betracht
- Auswahl von Flächen, auf denen Naturhaushalt und Landschaftsbild aufwertungsfähig sowie -bedürftig sind
- Grundsätzliche Eignung der Standortbedingungen im Hinblick auf die Ziele der Kompensationsmaßnahmen
- Keine Doppelbelegung von Flächen, die bereits für Maßnahmen zur Kompensation von anderen Eingriffen in Anspruch genommen worden sind
- Keine Verwendung von Flächen, die durch geplante oder absehbare Eingriffe erheblich beeinträchtigt werden können, auch wenn diese Eingriffe nur indirekt auf die Fläche wirken
- „Sanierungsmaßnahmen“, wie z.B. Munitionsberäumungen oder Altlastensanierungen, kommen grundsätzlich nicht in Frage
- Keine Anrechnung von Schutzgebietsausweisungen (reine Flächensicherung); Flächen in Schutzgebieten können herangezogen werden, wenn ihre ökologische Aufwertung möglich und naturschutzfachlich sinnvoll ist

#### Funktionale Anforderungen

Ausgleichsmaßnahmen erfordern eine gleichartige Wiederherstellung der vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte in einem engen funktionalen Zusammenhang. Damit ist nicht die identische Wiederherstellung gefordert, sondern dass wesentliche Funktionen, die die Landschaft erfüllt hat, auch zukünftig erfüllt werden können (KÖPPEL et. al. 2004, 76). Dies ist i. d. R. bei Herstellung gleicher oder ähnlicher Elemente gegeben. Je bedeutender die verlorene Funktion ist, desto enger muss der Bezug der Kompensationsmaßnahmen zu den betroffenen Funktionen sein, um als Ausgleich gelten zu können (LANA 1996).

Für Ersatzmaßnahmen ist der funktionale Bezug gelockert. Dennoch sollten Ersatzmaßnahmen eine möglichst weitgehende Annäherung an die Kriterien des Ausgleichs erreichen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft in ähnlicher Weise gleichwertig wiederherstellen.

#### Räumliche Anforderungen

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist ein enger räumlicher Bezug zu den auszugleichenen Beeinträchtigungen notwendig. Es können nur Maßnahmen anerkannt werden, deren Wirksamkeit den Raum betrifft, in dem die erheblichen Beeinträchtigungen auftreten. Maßnahmen im direkten Einwirkungsbereich von betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden nicht anerkannt. Sie gelten als Gestaltungsmaßnahmen, die ausnahmsweise als Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anerkannt werden können. Für Ersatzmaßnahmen ist der räumliche Bezug gelockert. Die Kompensation kann in größerer Entfernung in sonstiger Weise erfolgen. Es muss aber in jedem Fall ein räumlicher Bezug zwischen Eingriffs- und Kompensationsraum bestehen. In Brandenburg ist dieser gegeben, wenn Ersatzmaßnahmen innerhalb der gleichen naturräumlichen Region gemäß Landschaftsprogramm, vorzugsweise im betroffenen Landkreis, umgesetzt werden.



### **Zeitliche Anforderungen**

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme müssen sich die beeinträchtigten Funktionen und Werte innerhalb von 25 Jahren wirksam zur "Vor-Eingriffs-Qualität" entwickeln können. Maßnahmen, die einen längeren Zeitraum benötigen, gelten als Ersatz.

Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll spätestens zeitgleich mit dem Anfang des Eingriffsvorhabens beginnen und mit dessen Abschluss beendet sein, um den sogenannten „time-lag-Effekt“ gering zu halten. Diese Forderung bezieht sich auf die bautechnische Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der Fertigstellungspflege. Abhängig vom Ziel der jeweiligen Maßnahme kann die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege einen längeren Zeitraum beanspruchen. Der Zeitpunkt von Beginn und Abschluss der Umsetzung ist im Zulassungs- oder Genehmigungsbescheid durch die zuständige Behörde festzulegen.

Soweit erforderlich, kann die zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 4 BbgNatSchG verlangen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vor oder während der Durchführung des Eingriffs vorgenommen werden. Dies kann bei Beeinträchtigung empfindlicher Funktionen erforderlich werden, z.B. wenn Brutverluste von Vogelarten zu erwarten sind.

#### **„time-lag-Effekt“**

Bei Kompensationsmaßnahmen, die erst mit oder nach dem Eingriff durchgeführt werden, können vorübergehende Kompensationsdefizite bis zum Erreichen des Zielzustandes entstehen. Diese als „time-lag“ bezeichnete Zeitverschiebung zwischen Eingriff und Kompensation ist nach Möglichkeit gering zu halten. Entsteht trotzdem eine Zeitverzögerung, ist dies bei Durchführung und Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen, indem temporäre Maßnahmen zur Minderung vorübergehender Beeinträchtigungen ergriffen werden oder der Maßnahmenumfang erhöht wird. Dadurch kann der, im Vergleich zur Eingriffsfläche, bestehende ökologische Minderwert der noch entwicklungsbedürftigen Maßnahmenflächen kompensiert werden. Der zusätzliche Kompensationsbedarf bemisst sich nach der Dauer der seit dem festgesetzten Durchführungszeitpunkt eingetretenen Verzögerung im Verhältnis zur Entwicklungszeit, die bis zum Erreichen des Zielzustands der Maßnahme erforderlich ist.

#### **Beispiel**

Für den Verlust von Feldgehölzen ist im Genehmigungsbescheid die Pflanzung einer Hecke festgesetzt worden. Die Pflanzung wäre mit dem Beginn des Eingriffs durchzuführen gewesen. Aufgrund verzögerter Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen verzögerte sich die Umsetzung der Maßnahme um 5 Jahre. Bezogen auf eine angenommene Entwicklungsdauer von 50 Jahren bis zum Erreichen des Zielzustands der Hecke, entspricht die fünfjährige Verzögerung einem anteiligen Zeitraum von 10%. Entsprechend ist der time-lag durch eine Erhöhung des Maßnahmenumfangs um 10% auszugleichen. Im Falle nicht verfügbarer Flächen ist für den zusätzlich erforderlichen Maßnahmenumfang eine Ersatzzahlung zu entrichten.

### **Anforderungen an den Flächenumfang**

Die Bemessung des Flächenumfangs ist verbal-argumentativ abzuleiten. Im Regelfall sind die erheblichen Beeinträchtigungen auf mindestens gleicher Fläche zu kompensieren.

Der Umfang der Kompensation richtet sich

- nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen und Werte von Natur und Landschaft
- nach dem Ausgangszustand der Kompensationsfläche; je höher der ökologische Wert, desto größer die Fläche
- nach der durch biotische und abiotische Maßnahmen erreichbaren Aufwertung
- danach, ob alle beeinträchtigten Funktionen auf der gleichen Fläche kompensiert werden können und ob dies naturschutzfachlich sinnvoll ist
- nach dem Zeitpunkt der Umsetzung; vorgezogene Maßnahmen sind effizienter, dies kann zu Verringerung der erforderlichen Fläche führen
- danach, ob die Maßnahmen in einem zertifizierten Flächenpool durchgeführt werden, in dem verringerte Flächenanforderungen gelten können
- nach dem Zeitraum, in dem das angestrebte Entwicklungsziel erreicht wird

### Beispiele für die Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen

Die nachfolgend angeführten Beispiele zeigen exemplarisch die Berücksichtigung der Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Beispiele zum funktionalen Bezug	
Beispiel 1 Betroffene Funktionen	Beeinträchtigung des Lebensraums für Arten und Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes durch Verlust einer regelmäßig auf den Stock gesetzten Schlehenhecke hohen Alters in der Ackerlandschaft
Möglicher Ausgleich	Ausgleich nicht möglich, da Entwicklungszeit über 25 Jahre
Möglicher Ersatz	Anlage einer artenreichen, mit langfristigen Pflegemaßnahmen verbundenen Schlehenhecke
Beispiel 2 Betroffene Funktion	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust von Einzelbäumen und Baumreihen im Übergangsbereich zwischen Siedlung und unbesiedelter Landschaft
Möglicher Ausgleich	Anlage einer Allee in räumlicher Nähe zum Eingriff
Möglicher Ersatz	Anlage einer Allee in betroffenen Naturraum
Beispiele zum räumlichen Bezug	
Beispiel 1 Betroffene Funktionen	Beeinträchtigung des Lebensraumes einer Fledermausart durch den Verlust wichtiger Leitstrukturen wie Hecken und Allees
Möglicher Ausgleich	Anpflanzung von Hecken / linienhaften Gehölzstrukturen in direkter räumlicher Nähe (innerhalb des Lebensraumareals der Population)
Möglicher Ersatz	Anpflanzung von Hecken oder Allees, die sich als Leitstruktur für Fledermäuse eignen, innerhalb der gleichen naturräumlichen Region
Beispiel 2 Betroffene Funktion	Beeinträchtigung des Abflussgeschehens eines Gewässereinzugsgebietes durch Versiegelung
Möglicher Ausgleich	Entsiegelungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserinfiltration in den Boden innerhalb des gesamten betroffenen Wassereinzugsgebietes
Möglicher Ersatz	Entsiegelungsmaßnahmen im betroffenen Naturraum
Beispiele zum zeitlichen Bezug	
Eingriff	Rodung eines 60jährigen Kiefernforstes
Betroffene Funktionen	Funktionsausprägungen allgemeiner Bedeutung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Arten/Lebensgemeinschaften
Ausgleich nicht möglich	Die Entwicklungszeit bis zur Funktionserfüllung eines gleichartigen und -wertigen Zustands, z.B. über Erstaufforstung, beträgt über 25 Jahre In der Umgebung stehen keine Erstaufforstungsflächen zur Verfügung
Möglicher Ersatz	Bei Berücksichtigung der für dieses Beispiel geltenden regionalen Eigenart eines hohen Waldanteils erfüllt der „ökologischer Waldumbau“ im benachbarten Waldgebiet den Anforderungen der Eingriffsregelung
Beispiele zur Prioritätensetzung bei der Auswahl von Ersatzmaßnahmen	
Betroffene Funktion	Verlust des Lebensraums für Goldammer und Neuntöter durch Rodung von Feldgehölzen
Ausgleich nicht möglich	In räumlicher Nähe sind entsprechende Gehölzstrukturen nicht umsetzbar
1. Priorität: Ersatz in größerer Entfernung	Die Lebensraumfunktion für Goldammer und Neuntöter wird durch die Anlage von Feldgehölzen im Naturraum wiederhergestellt
2. Priorität: nur ähnlicher Ersatz in der Nähe	Die Lebensraumfunktion für andere (weniger gefährdete) Brutvögel wird durch Einzelstrauch- und Baumpflanzung im Umfeld des Eingriffsvorhabens verbessert
3. Priorität: nur (gleichwertiger) Ersatz	Die Lebensraumfunktion von Bodenbrütern wird durch Extensivierung von Grünland, z.B. in einem 20 km entfernten Trappenschongebiet im betroffenen Naturraum verbessert

## 9 Gestaltungmaßnahmen

Als Gestaltungsmaßnahmen werden Maßnahmen bezeichnet, die keine Ausgleichs- und Ersatzfunktionen im Sinne des § 12 Abs. 2 BbgNatSchG übernehmen. Diese liegen im Bereich direkter betriebsbedingter Beeinträchtigungen und dienen der Reduzierung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung. Typische Gestaltungsmaßnahmen sind Begrünungsmaßnahmen an Straßen, wie die Bepflanzung von Böschungen und Mittelstreifen oder die Anlage von Rasenflächen auf Banketten. Bepflanzungsmaßnahmen an Straßen können im begrenzten Umfang auf die Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass sie der landschaftsgerechten Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gemäß den Zielen der Landschaftsplanung dienen. Gleiches gilt für die landschaftsarchitektonische Gestaltung von Flächen im Bereich von Parkplätzen, Zufahrten oder Zugangsbereichen von Gebäuden sowie Dach- und Fassadenbegrünungen.

Langgraswiesen auf Flugplätzen, die zur Vogelvergrämung angelegt werden, können nicht als Kompensationsmaßnahme für die Schutzgüter Biotop sowie Flora und Fauna angerechnet werden. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Flugplatz können teilweise Kompensationsfunktionen übernommen werden, wenn die Anlage von Wiesen den Zielen der Landschaftsplanung entspricht.

Eine Anrechnung auf die Kompensation für Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter kann aufgrund der intensiven betriebsbedingten Beeinträchtigungen in der Regel nicht erfolgen. Werden durch einen Eingriff keine Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung beeinträchtigt, können im Ausnahmefall auch Gestaltungsmaßnahmen teilweise als Kompensation anerkannt werden, wenn sie eine Aufwertung von Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna erzielen. Naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken können teilweise angerechnet werden, wenn sie den örtlichen Zielen des Naturschutzes entsprechen, nicht von Straßen eingeschlossen, gegen Schadstoffeintrag durch Schutzpflanzungen geschützt und in die Umgebung eingebunden sind.

Die Wiederherstellung und Neupflanzung von Alleen entspricht den landesweiten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und kann vollständig als Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Baumverlusten angerechnet werden.

## 10 Naturschutzfachliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung gemäß § 12 Abs. 3 BbgNatSchG ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

In Fällen, in denen als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Regelung ist in das gestufte Folgenbewältigungsprogramm eingebunden und kommt zur Anwendung, wenn die Pflichten bezüglich Vermeidung, Ausgleich und Ersatz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfüllbar sind. Bei den streng geschützten Arten handelt es sich gemäß § 2a Abs. 2 Nr. 11 BbgNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie, im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannt sind sowie in der Bundesartenschutzverordnung als solche gekennzeichnet sind. Die Regelung kommt nur bei Beeinträchtigungsintensitäten zum tragen, bei denen von einer Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope auszugehen ist. Mit Zerstörung ist nicht nur die völlige physische Vernichtung des Biotops gemeint, sondern auch die massive Beeinträchtigung der Funktion für die betroffene Art. Dabei umfasst der Begriff des Biotops gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BbgNatSchG Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen. Somit dient die Vorschrift nicht nur dem Schutz bestimmter Teilhabitate, sondern dem Gesamtlebensraum einer Art. Mit „Unersetzbarkeit“ ist eine Situation angesprochen, in der das Biotop der betroffenen Art unentbehrlich und nicht verzichtbar ist (GELLERMANN et. al. 2007, 86). Verbleiben nach dem Eingriff genügend, von der betroffenen Population nutzbare Ausweichräume, kann von einer Unersetzbarkeit nicht ausgegangen werden (GELLERMANN et. al. 2007, 86). Entsprechend löst z.B. der Verlust eines Brutbaums eines Mäusebussards die Rechtsfolge des Verbots nicht aus, wenn die Art im räumlichen Umfeld Ausweichmöglichkeiten besitzt, während sie im Falle der Zerstörung des einzigen Laichgewässers des Moorfrosches gegeben wäre (GELLERMANN et. al. 2007, 86). Die Unzulässigkeit kann gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG nur im öffentlichen Interesse überwunden werden, wenn diesen in Abwägung mit den unerfüllten Kompensationsverpflichtungen ein Übergewicht zukommt (GELLERMANN et. al. 2007, 86).

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabendurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Entscheidung, welche Belange überwiegen, ist nicht fachplanerischer Natur, sondern durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen.

## 11 Ersatzzahlung

Eine Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 1 BbgNatSchG zu leisten, wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar sind und der Eingriff nach § 12 Abs. 3 BbgNatSchG zulässig ist. Eine Kombination aus realen Maßnahmen und einer Ersatzzahlung ist aufgrund dieser Regelung möglich.

Eine Ersatzzahlung soll gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 auch dann geleistet werden, wenn damit eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann. Dies ist der Fall, wenn sich eine vorgeschlagene Maßnahme zu kleinflächig, isoliert und unangepasst in die landschaftliche Einbindung darstellt (STEFFEN 2007, 43).

### Anhaltspunkte für eine bessere Verwirklichung der Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch eine Ersatzzahlung

- wenn zur Erreichung des Kompensationsziels langfristig erforderliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nicht sichergestellt werden können, z.B. durch Vorlage entsprechend langfristiger Verträge
- bei kleinflächigen Maßnahmen, die nicht auf dem Eingriffsgrundstück bzw. einem anderem Grundstück des Eingriffsverursachers durchgeführt werden können und auf sonstigen Grundstücken kaum effektiv gepflegt und erhalten werden können, z.B. kleinflächige Pflanzungen von Gehölzen in der Feldflur
- bei Maßnahmen, die für sich genommen mit einer geringen Aufwertung von Natur und Landschaft verbunden sind, z.B. bei Kompensation kleinflächiger Eingriffe in Gewässer oder Uferbereiche können die Mittel in Verbindung mit anderen Ersatzzahlungen besser für wirkungsvollere Naturschutzmaßnahmen eingesetzt werden, wie die Anlage von Kleingewässern oder größere Uferrenaturierungen
- bei Kompensation von Bodenversiegelungen, wenn im Naturraum keine Entsiegelungsmöglichkeiten verfügbar sind oder aufgrund des geringen Maßnahmeumfangs keine effektive Entsiegelungsmaßnahme durchführbar ist, z.B. wenn nur Teile größerer versiegelter Flächen, mit einem entsprechend geringen naturschutzfachlichen Entwicklungspotential entsiegelt werden können,
- wenn bei unvorhersehbar verzögerter Maßnahmenumsetzung aufgrund von „Time-lag-Effekten“ ein erhöhter Maßnahmeumfang erforderlich wird und die Bereitstellung der hierfür zusätzlich erforderlichen Flächen zu weiteren Verzögerungen führen würde
- bei der Errichtung von Antennenträgern und Windkraftanlagen

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Dazu gehören die im Einzelfall erforderlichen Kosten für deren Planung, die Flächenbereitstellung die Pflege. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- Kosten für die Herstellung der Maßnahme, einschließlich aller Arbeitskosten, Materialkosten sowie der Fertigstellungspflege bei Pflanz- und Saatarbeiten
- Kosten für die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege bei vegetationstechnischen Arbeiten
- Kosten für die Planung, z.B. gemäß dem erforderlichen Planungsaufwand nach HOAI
- Kosten für erforderliche Grundflächen, z.B. Grunderwerb (entsprechend Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg/ <http://www.gutachterausschussbb.de>), Pacht, dingliche Sicherung, Notarkosten.

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10,00 € je qm als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung richten sich somit, im Unterschied zu den anderen Schutzgütern, nicht nach den Kosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahmen sondern den quantitativen und qualitativen Eingriffsmerkmalen des Vorhabens. Für eine Ersatzzahlung kommen primär Vorhaben in Frage, die aufgrund ihrer Dimensionierung und Gestaltung zur Verfremdung sowie Störung der Maßstäblichkeit und Natürlichkeit der Landschaft im Eingriffsraum führen. Gemeint sind vor allem hohe oder optisch massive Bauwerke wie Türme, Schornsteine oder Hochlager, die dominante visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben und durch Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden können.

Anknüpfungspunkte für die Höhe der Ersatzzahlung können dem „Erlass zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen in Brandenburg“ sowie dem „Erlass zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation“ entnommen werden. Die Ersatzzahlung richtet sich nach der Höhe der sichtbaren Teile des Bauwerks sowie der Qualität des Landschaftsbildes im Eingriffsraum. Sie beträgt zwischen 100 € und 400 € je Meter Bauwerkshöhe. Dabei wird in Waldgebieten eine durchschnittliche Baumhöhe von 10 Metern in Abzug gebracht. Die Werte beziehen sich auf Eingriffe außerhalb von Schutzgebieten. Der untere Wert gilt für anthropogen visuell vorbelastete Räume, der obere für weitgehend ungestörte Natur- und Kulturlandschaften. In Landschaftsschutzgebieten erhöht sich die Ersatzzahlung auf 400 bis 600 € und in Naturschutzgebieten auf 800 bis 1000 € je Meter Bauwerkshöhe.

Für Windkraftanlagen und Antennenträger richtet sich die Ersatzzahlung ausschließlich nach dem „Erlass zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg“ (MNUR 1996) bzw. dem „Erlass zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation“ (MUNR 1998) in der jeweils aktuellen Fassung.

#### Verfahrensweise bei Ersatzzahlungen

Die Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 2 BbgNatSchG als zweckgebundene Abgabe an das Land zu entrichten, das diese an den Naturschutzfonds weiterleitet. Dazu ist der Betrag direkt an das Land Brandenburg auf das Konto der Deutschen Bundesbank Filiale Berlin, Kontonummer 160 015 00, Bankleitzahl 100 000 00, Haushaltsstelle 10070-111 10, einzuzahlen. Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist bei dem Referat 44 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz schriftlich oder fernmündlich (Tel. 0331 8667177) ein Kassenzeichen einzuholen. Das Kassenzeichen sowie die Bezeichnung des Vorhabens, die Nummer und das Datum des Genehmigungsbescheides sind bei der Zahlung anzugeben. Gemäß § 15 Abs. 3 BbgNatSchG ist die Ersatzzahlung mit der Gestattung des Eingriffs festzusetzen. Sie ist vor Beginn des Eingriffs zu leisten. In der Zulassung kann eine andere Fälligkeit bestimmt werden; in diesen Fällen soll gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 Sicherheit geleistet werden. Die Ersatzzahlung kann als Bedingung formuliert werden. Dies bedeutet, dass im Falle eines Widerspruches nicht nur die Ersatzzahlung sondern auch die Gestattung des Eingriffs angefochten wird. Infolgedessen kann die Gestattung nicht rechtskräftig sein und der Eingriff nicht vorgenommen werden.

## 12 Einzelregelungen zur Vermeidung und Kompensation

### 12.1 Tierökologische Anforderungen

Bei geplanten Eingriffsvorhaben, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung wildlebender Tierarten einhergehen können, bedarf es einer besonderen Sorgfalt bei der Bestandserfassung. Die Untersuchungsmethodik faunistischer Gutachten soll im Einzelfall mit Hilfe von entsprechenden Experten und abgestimmt auf die naturräumliche Situation und die konkrete Fragestellung festgelegt werden.

#### Zerschneidung von Tierlebensräumen

Die zunehmende Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume schränkt den notwendigen genetischen Austausch zwischen den Populationen und somit die Überlebenschancen vieler Tierarten ein. Eingriffsvorhaben, die zur Zerschneidung oder Verinselung von Tierlebensräumen führen, sind deshalb daraufhin zu prüfen, wie erheblich die Barrierewirkung für die betroffenen Tierarten ist. Als Vermeidungsmaßnahmen haben sich in der Praxis artgerechte Tierdurchlässe oder Brückenbauwerke bewährt. Diese Maßnahmen sind kostenintensiv und sollten vorher sorgfältig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für die betroffenen Tierartengruppen geprüft werden. Beispielsweise nehmen einige Amphibienarten solche Anlagen nur schlecht oder gar nicht an. In solchen Fällen sind Sperreinrichtungen, die die Querung der Trasse verhindern, in Kombination mit der Schaffung von neuen Lebensräumen vorzuziehen.

Auch kleinere Eingriffe wie das Aufstellen von Wildschutzzäunen, Leitplanken oder die Verbreiterung vorhandener Straßen können zu einer erheblichen Zerschneidung oder Verinselung von Tierlebensräumen führen.

#### Grünbrücken

Die Errichtung einer Grünbrücke (auch Landschafts- oder Wildbrücke genannt) beim Neu- oder Ausbau einer Verkehrsstraße kann eine effektive Vermeidungsmaßnahme zum Schutz zahlreicher Tierarten, vor allem Säugetieren, darstellen.

Wesentliche Voraussetzungen für die ökologische Wirksamkeit einer Grünbrücke sind ihre richtige Lage im Gelände, eine Mindestbreite des Brückenscheitels von 50 Metern, eine beiderseitig trichterförmige Verbreiterung der Anrampungen sowie eine naturnahe, tiergerechte Oberflächengestaltung und die Anlage von Leiteinrichtungen. Weitere Anforderungen können dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (FGSV 2008) entnommen werden.

#### Durchlasssysteme für Amphibien

Amphibien sind zur Fortpflanzung und Entwicklung auf Wasserlebensräume, zur Nahrungsaufnahme und Überwinterung dagegen auf Landlebensräume angewiesen. Zwischen den Lebensräumen finden intensive Wanderbewegungen statt. Bei einer Trennung dieser Teillebensräume kann daher der Fortbestand innerhalb einer Population gefährdet sein.

In den vergangenen Jahrzehnten sind Amphibien in ihrem Bestand stark zurückgegangen. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Zerstörung und Trennung von Lebensräumen und damit einhergehend der Verkehrstod der Tiere v. a. im Zusammenhang mit dem Neubau oder der Verbreiterung von Straßen. Der Vermeidungsgrundsatz spielt daher bei der Betroffenheit von Amphibien eine besondere Rolle, da (Teil-) Lebensräume einschließlich ihrer Wechselbeziehungen nur in engen Grenzen wiederhergestellt werden können. Als Vermeidungsmaßnahme können Amphibien- Durchlasssysteme im Straßenkörper, die jedoch nur eingeschränkt wirksam sind, oder entsprechende Aufständierungen der Straße festgesetzt werden. Das Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zum Amphibienschutz an Straßen (BMVBW 2000) stellt z.B. Durchlasssysteme und ihre Bauweise vor. Wichtig für den Erfolg ist nicht zuletzt die Einhaltung bestimmter Mindestgrößen, bezogen auf die Breite der Straße. Mit zunehmender Tunnellänge sinkt die Funktionsfähigkeit der Anlage überproportional. Anlagen mit Tunnellängen über 20 m sind in der Regel wirkungslos. Auch bei der Bündelung von Trassen sollte ab der genannten Breite oder, wenn die bereits vorhandene Trasse keine oder keine geeigneten Durchlässe besitzt, vorrangig die Entwicklung neuer Lebensräume als Kompensation in Betracht gezogen werden.

Neben den einzuhaltenden Regelwerken sind die Besonderheiten des Planungsraumes für bestimmte Amphibienarten von Bedeutung. Jede Anlage muss nach den örtlichen Gegebenheiten und nach fundierter Voruntersuchung unter Begleitung eines kompetenten Herpetologen (ökologische Baubegleitung) geplant und gebaut werden.

Die Kontaktaufnahme mit Fachleuten, die sich intensiv mit Fragestellungen des Amphibienschutzes befassen, ist daher unbedingt zu empfehlen. Die Naturschutzstation Rhinluch des Landesumweltamtes steht dazu zur Verfügung.

**Naturschutzstation Rhinluch, Nauener Str. 68 16833 Linum**  
**Tel.: 033922/90255, Email: [norbert.schneeweiss@lua.brandenburg.de](mailto:norbert.schneeweiss@lua.brandenburg.de)**

### **Schutzmaßnahmen für Fischotter und Elbebiber**

Als ufergebundene Tierart besiedelt der Fischotter fast flächendeckend die Seen und Fließgewässer des Landes Brandenburg. Der Fischotter nutzt aber auch isoliert liegende Gewässer, die er unabhängig von Gewässern über Landwechsel erreicht. Gegenüber Trenn- und Barrierewirkungen ist er aufgrund seiner Ansprüche an große, zusammenhängende Areale sehr empfindlich. Außerdem unterliegt er einer starken Gefährdung durch Kollision mit Kraftfahrzeugen. Die beobachtete Anzahl verkehrsbedingter Tierverluste deutet auf eine Gefährdung der Gesamtbestände hin. Die Frage des Schutzes dieser vom Aussterben bedrohten Tierart ergibt sich im Land Brandenburg praktisch immer, wenn ein Gewässer oder Feuchtgebiet von einem Verkehrsweg gequert oder tangiert wird.

Der im Land Brandenburg heimische Elbebiber kommt aufgrund ähnlicher Ansprüche an die Umwelt vielfach neben dem Fischotter im gleichen Lebensraum vor, besitzt aber ein kleineres Verbreitungsgebiet.

Das Land Brandenburg hat besondere Artenschutzprogramme (MUNR 1999) und Regelungen („Fischottererlass“, MSVV 2002) zum Schutz des Fischotters im Rahmen der



Eingriffsregelung erarbeitet. Sie geben praktische Hinweise zur bautechnischen Optimierung von Straßenverkehrsanlagen, insbesondere zur Gestaltung von Fließgewässerquerungen. Zudem sind darin Informationen zum effektiven wirtschaftlichen Einsatz von Planungs- und Baumitteln durch angepasste, spezifische Lösungen zur Planungsvereinfachung auf der Grundlage von Musterlösungen enthalten.

Zur Einschätzung der Besonderheiten des Planungsraumes empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit den Fachleuten des LUA, Naturschutzstation Zippelsförde, die sich intensiv mit Fragestellungen des Fischotter- und Biberschutzes befassen.

**Naturschutzstation Zippelsförde, 16827 Zippelsförde**

**Tel.: 033933/70816, Fax: 033933/90172,**

**Email: jens.teubner@lua.brandenburg.de**

#### **Schutzmaßnahmen für Fledermäuse**

Fledermäuse gehören heute zu den am stärksten gefährdeten Säugetierarten Deutschlands. Sie reagieren sehr empfindlich auf eine Veränderung ihres Lebensraumes, der sich nicht selten in Siedlungen befindet. Zwischen April und August können daher durch Baumaßnahmen Sommerquartiere und Wochenstuben beeinträchtigt und die Aufzucht von Jungtieren behindert werden. Baumaßnahmen zwischen Oktober und April können zu Störungen an Winterquartieren führen. Quartiere sind auch durch Abrissarbeiten gefährdet. Die Broschüre „Fledermausschutz im Siedlungsbereich“ (LUA 2004) enthält Hinweise zu möglichen Schutzmaßnahmen. Ebenfalls wichtige Informationen zu Querungshilfen sind im „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (FGSV 2008) zu finden. Für weitere fachliche Informationen steht die Naturschutzstation Zippelsförde zur Verfügung.

**Naturschutzstation Zippelsförde, 16827 Zippelsförde**

**Tel.: 033933/70816, Fax: 033933/90172,**

**Email: jens.teubner@lua.brandenburg.de**

#### **Schutzmaßnahmen gegen Lichtimmissionen**

Eine weitere indirekte Beeinträchtigung von Tierlebensräumen sind Lichtimmissionen, die auch nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen können. Von hellem Licht in der freien Landschaft (z.B. Beleuchtung von Gewerbegebieten, Sportplätzen, Straßen) werden insbesondere Insekten und Schmetterlinge, aber auch Vögel und Fledermäuse in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Die Licht-Leitlinie (MLUR 2001c) nennt einfach umsetzbare Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz gegen Lichtimmissionen. Dazu gehören auch kostengünstige alternative Lichtquellen wie Natriumdampf- Niederdrucklampen, die z.B. ein geringeres Anlocken von Insekten bewirken.

## 12.2 Sicherung gebietsheimischer Pflanzen

In der Praxis gehören Gehölzpflanzungen zu den am häufigsten ausgeführten Kompensationsmaßnahmen. Um mit ihnen das Ziel einer naturschutzfachlich anzuerkennenden Aufwertung der bepflanzten Flächen zu gewährleisten, sind bei der Planung bestimmte Kriterien zu beachten. Unspezifische Artenzusammensetzungen, Zierpflanzungen aus neophytischen Gehölzen oder die massenhafte Verwendung von Baumschulware unbekannter Herkunft wirken sich negativ auf die Biodiversität der einheimischen Flora und Fauna aus. Gemäß § 40 BbgNatSchG ist die Pflanzung nicht gebietsheimischer Pflanzenmaterials genehmigungspflichtig. Daher kommt der Verwendung gebietsheimischer Pflanz- und Saatguts aus gesicherten Herkünften eine hohe Bedeutung zu. Bei der Gehölzwahl ist außerdem die Artenzusammensetzung naturraumtypischer Hecken, Waldränder oder Wälder heranzuziehen.

### Standards zu Sicherung gebietsheimischer Arten bei Pflanzmaßnahmen

- Muss überhaupt gepflanzt und/oder begrünt werden? Offenhaltung, extensive Nutzung, Ablauf der Sukzession, spontane Begrünung sind zu prüfende preisgünstige Optionen. Insbesondere auf nährstoffarmen, wechselfeuchten Rohböden stellen sich standorttypische, darunter auch gefährdete Pflanzen und Tierarten in kurzer Zeit von selbst ein. Hier wirkt sich eine Ansaat eher negativ aus.
- Sind die gewählten Arten im Gebiet heimisch und befinden sie sich in ihrem natürlichen Areal?
- Hat das Saat und Pflanzgut seinen Ursprung im Naturraum? Um Florenverfälschung zu vermeiden, sollte man sich vom Anbieter das richtige Herkunftsgebiet garantieren lassen.
- Sind Anzuchtsverträge mit regionalen Baumschulen aufgrund eines großen Bedarfes sinnvoll?
- Kann das Pflanz- und Saatgut vor Ort im Naturraum gewonnen werden?
- Kann mit Ökotypen- Saatgut- Verfahren begrünt werden (z.B. Heumilch, Heublumensaat)? (vgl. REIF et. al. 2000)

Der dauerhaften Erhaltung der heimischen Artenvielfalt dient der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ (MLUR 2008). Demnach ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von den Naturschutzbehörden angeordnet sowie aus Mitteln der Ersatzzahlung finanziert werden, grundsätzlich gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden. Das Vermehrungsgut muss von den anerkannten Erntebeständen des Ernteregisters des Landes Brandenburg gewonnen werden. Gleiches gilt für Entscheidungen über Eingriffe gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchG, an denen die Naturschutzbehörden beteiligt sind; sie haben darauf hinzuwirken, dass entsprechende Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden. Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Erlasses gemäß § 60 BbgNatSchG zu unterstützen.

## 12.3 Pflegemaßnahmen

Neben der Durchführung bzw. Herstellung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur Erreichung sowie dauerhaften Erfüllung der Kompensationsziele häufig über einen längeren Zeitraum Maßnahmen zur Entwicklung und Unterhaltung erforderlich. Diese Pflegemaßnahmen sind als Teil der Antragsunterlagen so präzise wie möglich festzulegen. Sie gehen in die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen ein. Die Pflegemaßnahmen sowie gegebenenfalls der Schutz der Kompensationsmaßnahmen vor Zerstörung oder Schädigung müssen im

Genehmigungs- bzw. Zulassungsbescheid festgesetzt werden. Dazu gehören die Dauer der Entwicklungspflege, die Form der Unterhaltungspflege sowie erforderliche Nachbesserungspflichten. Die zuständige Naturschutzbehörde sollte in biotopspezifisch angepassten Zeitintervallen die fachgerechte Durchführung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege kontrollieren und ggf. über die Zulassungsbehörde auf eine entsprechende Umsetzung bzw. Nachbesserung hinwirken.

Bei nicht absehbaren oder nicht berücksichtigten Hindernissen bei der Umsetzung kann von den Festsetzungen des Zulassungsbescheides abgewichen werden. Dazu eröffnet der Auflagenvorbehalt nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG die rechtliche Möglichkeit für eine Planergänzung oder Planänderung.

Besondere Vorteile bezüglich der langfristigen Absicherung der erforderlichen Pflege bietet die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in zertifizierten Flächenpools. Hier ist die Pflege fester Bestandteil des Kompensationsangebots, verbunden mit dem für Vorhabensträger entstehenden Vorteil eines verringerten Aufwands für Planung und Suche nach geeigneten Flächen und Trägern für die Durchführung der Maßnahmen (siehe Kapitel 14).

#### Standards für die Festsetzung von Pflegemaßnahmen

- Für alle Kompensationsmaßnahmen sind die zur Erreichung und Erhaltung des Maßnahmeziels erforderlichen Pflegemaßnahmen zu beschreiben mit Angaben zur voraussichtlichen Dauer und Häufigkeit
- Gliederung der Angaben nach Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Angaben zu den vorgesehenen Trägern der Pflegemaßnahmen
- Gemäß § 12 Abs. 4 BbgNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen, im Zulassungsbescheid festzusetzenden Zeitraum entsprechend den Kompensationszielen zu unterhalten. Dies beinhaltet auch zur Erreichung des festgesetzten Kompensationsziels erforderliche Nachbesserungspflichten, sofern diese im Zulassungsbescheid festgelegt sind.
- die Festsetzung von Unterhaltungspflege ist nur dann statthaft, wenn dies der normalen, nicht mit einer wirtschaftlichen Nutzung verbundenen Pflege eines Grundstücks entspricht (z.B. sporadische Mahd von Trockenrasen, Schnitt von Hecken oder Bäumen)
- die Anordnung einer Pflege durch wirtschaftliche Nutzung (z.B. extensive Beweidung/Mahd) ist auf höchstens 25 Jahre zu begrenzen, wenn diese von einem privaten Vorhabensträger umgesetzt werden soll

Biotopentwicklungsmaßnahmen gehören zu den üblichen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Häufig kann dabei der angestrebte Zustand nur durch die nachhaltige und dauerhafte Pflege bzw. auch Nutzung der Biotope erreicht werden. Dies ist fast immer der Fall, wenn die Biotope nicht der Eigenentwicklung überlassen werden sollen oder können. Hierzu gehören Biotopstrukturen, die in einem speziellen Sukzessionsstadium gehalten werden sollen oder die aus einer bestimmten Nutzungsform resultieren. In diesen Fällen ist die Unterhaltungspflege oder Pflege durch Nutzung (Nutzungsvertrag) als fester Bestandteil der Kompensationsmaßnahme zu berücksichtigen.

Auch die Pflege bzw. extensive Bewirtschaftung von Flächen, auf denen keine Initia Maßnahmen festgesetzt werden, wird als Kompensationsmaßnahme anerkannt, wenn dadurch eine absehbare Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes erreicht wird. Dagegen reicht die reine Sicherung eines vorhandenen Zustandes nicht aus.

Pflegemaßnahmen erhöhen in der Regel die Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen. Soweit Alternativen zur Erreichung des Kompensationsziels vorhanden sind, ist es daher zu empfehlen, bei der Planung Biotopentwicklungsmaßnahmen zu bevorzugen, die über natürliche Sukzession, durch Pflege in langfristigen Intervallen oder eine eingeschränkte Nutzung umgesetzt werden können.

#### DIN-Regelwerke mit Aussagen zu Pflegemaßnahmen

**DIN 18916:** Vegetationstechnik im Landschaftsbau / Pflanzen und Pflanzarbeiten

**DIN 18917:** Vegetationstechnik im Landschaftsbau / Rasen und Saatarbeiten

**DIN 18918:** Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen

**DIN 18919:** Vegetationstechnik im Landschaftsbau Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

Fertigstellungspflege nach DIN 18916, 18917 und 18918 dient der Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes.

Entwicklungspflege nach DIN 18919 dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

Die Unterhaltungspflege nach DIN 18919 dient der Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes.

## 12.4 Kompensation von Baumverlusten

Bei der Bemessung der Kompensation für Baumfällungen ist grundsätzlich eine einzelbaumbezogene Ermittlung von einer flächenhaften zu unterscheiden.

### Einzelbäume

Bei einer eingriffsbedingten Beseitigung von Einzelbäumen sind die Vorgaben von Baumschutzverordnung bzw. der Baumschutzsatzungen der Landkreise oder Kommunen anzuwenden. Liegen solche Satzungen nicht vor oder werden in ihnen keine Angaben zur Kompensation gemacht, ist diese auf der Grundlage der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV 2004) nach dem Wert des zu fällenden Baumes zu berechnen. Bei der Berechnung von Ersatzpflanzungen sind die nachfolgenden Standards anzuwenden.

#### Standards für die Berechnung von Ersatzpflanzungen

- Kompensationspflichtig sind Bäume ab 60 cm Stammumfang (StU) in 130 cm Höhe
- Für die ersten 60 cm StU in 130 cm Höhe sind zwei Ersatzbäume zu pflanzen, darüber pro angefangene 15 cm je ein Baum
- Pflanzqualität: Ballenware, 2x verpflanzt, StU 10-12 bzw. 12-14 cm
- Von der genannten Baumschulqualität kann abgewichen werden, wenn z. B. aus landschaftsästhetischen Gründen höhere Qualitäten zu pflanzen sind oder wenn die Wüchsigkeit gebietstypischer Kleinarten sich von den standardisierten Qualitäten unterscheidet.
- Im Rahmen der Eingriffsregelung sind nur Baumpflanzungen von standortgerechten und einheimischen Arten anzuerkennen. Zur Sicherung der heimischen Artenvielfalt ist der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ (MLUR 2004a) zu beachten (siehe Kap. 12.2).

Für Allein- und Straßenbäume gelten die Vorgaben des „Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (MIR 2006) und weitere entsprechende Erlasse (MSWV/MLUR 2000). Flächenpoollösungen zur Kompensation von Baumverlusten sind grundsätzlich möglich (vgl. Kap. 14).

### **Berechnung der Ersatzzahlung für Baumverluste**

Wenn die Pflanzung der ermittelten Anzahl von Bäumen aus Platzgründen nicht umsetzbar oder naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde andere Maßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung für Baumverluste enthält:

- Kosten für die nach den oben angegebenen Standards ermittelte Anzahl und Qualität von Ersatzbäumen entsprechend den aktuellen Baumschulkatalogen
- Zuschlag für nicht geleistete Pflanz- und Pflegearbeiten in Höhe des Nettoerwerbspreises

### **Flächenhafte Baumverluste und Eingriffe im Wald**

Die Kompensationsfestsetzung von Eingriffen in Waldbiotope erfolgt waldrechtlich auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG unter Hinzuziehung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses.

## **12.5 Kompensation von Bodenversiegelungen**

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung sind vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Zahlreiche Liegenschaftsverwaltungen, Kommunen und private Eigentümer verfügen über brachliegende Flächen mit Entsiegelungs- und Rückbaupotenzialen, die keiner erneuten baulichen Nutzung zugeführt werden. Solche Flächen werden im „Datenfonds Entsiegelungsflächen Brandenburg“ (LUA 2001) des Landesumweltamtes erfasst.

Lediglich wenn im Naturraum keine Entsiegelungsflächen verfügbar sind, können Beeinträchtigungen durch die deutliche Aufwertung von Bodenfunktionen kompensiert werden. Dazu können intensiv genutzte Böden einer extensiveren Nutzung zugeführt oder ganz aus der Nutzung genommen werden. Möglich ist es auch, Flächen mit geschädigten Bodenfunktionen zu regenerieren, z.B. indem einem entwässerten Niedermoor Wasser zugeführt wird. Grundsätzlich sind Kompensationsmaßnahmen nicht auf Flächen durchzuführen, die bereits besondere Bodenfunktionen aufweisen.

In Fällen, in denen eine Aufwertung des Naturhaushalts mit gleichen Aufwendungen durch eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG) besser verwirklicht werden kann, insbesondere bei nicht gegebener langfristiger Pflege- und Flächensicherung, ist diese vorzuziehen.

Maßnahmen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften durchzuführen sind, wie etwa die Sanierung von Altlasten im Boden oder Munitionsberäumungen, können nicht anerkannt werden. Entsprechende Erfordernisse müssen mit Mitteln außerhalb der Eingriffsregelung umgesetzt werden.

Die angeführten Orientierungswerte dienen als Hilfe zur Bemessung des Kompensationsumfangs für Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung, Überschüttung sowie Abgrabung. Die Angaben zur Teilversiegelung (z.B. durch wassergebundene Wegedecken, Rasengittersteine) beziehen sich auf einen effektiven Versiegelungsgrad von maximal 50%.

### Faktoren bei der Kompensation von Versiegelung/Teilverseiegelung

Maßnahmen	Boden allgemeiner Funktionsausprägung	Boden besonderer Funktionsausprägung
Entsiegelung	1,0 / 0,5	2,0 / 1,0
Gehölzpflanzung minimal 3-reihig oder 5 m breit, Mindestfläche 100 qm	2,0 / 1,0	4,0 / 2,0
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	2,0 / 1,0	4,0 / 2,0
Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland	3,0 / 1,5	6,0 / 3,0
Anlage von Ackerrandstreifen, minimal 15m breit	3,0 / 1,5	6,0 / 3,0
Wiedervernässung von Niedermoorböden	1,5 / 1,0	3,0 / 1,5

### Faktoren bei der Kompensation von Überschüttungen mit natürlichem Boden und Abgrabungen

Maßnahmen	Boden allgemeiner Funktionsausprägung	Boden besonderer Funktionsausprägung
Entsiegelung	0,25	0,5
Gehölzpflanzung minimal 3-reihig oder 5 m breit, Mindestfläche 100 qm	0,5	1,0
Umwandlung Acker in Extensivgrünland	0,5	1,0
Umwandlung Intensiv- in Extensivgrünland	0,75	1,5
Anlage von Ackerrandstreifen, minimal 15 m breit	0,75	1,5
Wiedervernässung von Niedermooren	0,4	0,75

## 12.6 Kompensation durch den Abriss von Hochbauten

Die Kompensationswirkung durch den Abriss von Hochbauten ergibt sich primär aus der Entsiegelung des Bodens und in der anschließenden ökologischen Aufwertung der Schutzgüter. Deshalb kann der erhöhte finanzielle Aufwand beim Abriss von Hochbauten bei der Anrechnung der geleisteten Kompensation nur in engen Grenzen berücksichtigt werden, und zwar vor allem dann, wenn auch die aus dem Eingriff resultierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen kompensiert werden können. Abweichungen hiervon können nur einzelfallbezogen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Für die Anrechenbarkeit der erhöhten Kosten des Rückbaus von Hochbauten müssen folgende Voraussetzungen zusammen erfüllt sein:

- Die Rückbaumaßnahme entspricht den Zielen der Landschaftsplanung (z.B. Wiederherstellung eines typischen Landschaftsbildes, Vernetzung von Lebensräumen durch Rückbau einer Barriere) und befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.
- Das Abrissobjekt liegt innerhalb eines Naturschutzgebiets, Landschaftsschutzgebiets bzw. Naturparks oder innerhalb des Biotopverbunds gem. §1a BbgNatSchG, sofern die betroffenen Bestandteile im Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellt sind.

- rechtliche Absicherung der Erhaltung und Nachfolgenutzung unter naturschutzfachlichen Zielsetzungen
- Die Abrissmaßnahmen werden nicht isoliert, sondern als Komplexmaßnahmen im Zusammenhang mit anderen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Der anrechenbare Kompensationsfaktor beträgt 2,0 bezogen auf die überbaute Grundfläche der abzureißenden Hochbauten. Somit kann die Grundfläche in der Eingriffsbilanzierung doppelt angerechnet werden.

#### Beispiel

Ein Vorhaben ist mit einer Bodenversiegelung von 2500 qm verbunden. Auf Grundlage der Anforderung, eine Entsiegelung im Verhältnis von 1:1 zu leisten, entsteht ein Entsiegelungsbedarf von 2500 qm. In der unmittelbaren Nähe des Vorhabens können innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets zwei Gebäude zurückgebaut werden. Die Grundflächen der Gebäude können, unter Berücksichtigung des Kompensationsfaktors von 2,0, doppelt angerechnet werden.

Grundfläche des Abrissobjekts	Kompensationsfaktor	Anrechenbare Entsiegelungsfläche
Objekt 1: 900 qm	2,0	1800 qm
Objekt 2: 350 qm	2,0	700 qm
Summe der anrechenbaren Entsiegelungsflächen		2500qm

Durch die anrechenbare Entsiegelungsfläche kann der Kompensationsbedarf von 2500 qm vollständig abgedeckt werden.

## 13 Umsetzung und Sicherung der Kompensation

### 13.1 Beiträge der Vorhabensakteure

Das Instrument der Eingriffsregelung kann den rechtlichen Anforderungen nur dann gerecht werden und nachhaltige positive Effekte für Natur und Landschaft erbringen, wenn die Kompensationsmaßnahmen frühzeitig umgesetzt, dauerhaft gesichert und gepflegt sowie im Hinblick auf die Zielerreichung kontrolliert werden. Die für eine erfolgreiche Kompensation erforderlichen Aufgaben entfallen in der Praxis auf den Vorhabensträger, die Zulassungsbehörde sowie die Naturschutzbehörde.

Vorhabensträger
<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechtzeitige Umsetzung, Sicherung, Pflege und ggf. Nachbesserung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Zulassungsbescheid (§§ 12 Abs. 4 Satz 2 und 18 Abs. 1 BbgNatSchG)</li><li>• Unterrichtung der Zulassungsbehörde nach Herstellung der Maßnahmen und Erreichen des Maßnahmeziels (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG)</li></ul>
Zulassungsbehörde
<ul style="list-style-type: none"><li>• Festsetzung aller für den Erfolg der Kompensation wichtigen Bestimmungen im Zulassungsbescheid (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchG)</li><li>• Kontrolle der Herstellung, Pflege und Sicherung der Maßnahmen, ggf. in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde (§ 18 Abs. 3 BbgNatSchG)</li><li>• Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen der Zulassung, wenn dies zur Vermeidung schwerer und unvorhergesehener Beeinträchtigungen des Naturhaushalts notwendig ist und der Antragsteller sich hiermit einverstanden erklärt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG)</li><li>• Übersendung des Berichts über die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Pflege an die Naturschutzbehörde (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG)</li></ul>
Naturschutzbehörde
<ul style="list-style-type: none"><li>• Unterstützung der Zulassungsbehörde bei der Kontrolle der Umsetzung der Bestimmungen zur Kompensation, in Fällen mit offensichtlichen Fehlentwicklungen oder bei entsprechenden Hinweisen aus der Region</li><li>• Kontrolle der Herstellung, Pflege und Sicherung der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde bei gemäß § 17 Abs. 3 BbgNatSchG genehmigten Eingriffen</li><li>• Landschaftsschauen zur spezifischen Erfolgskontrolle von Kompensationsmaßnahmen für beispielhafte Projekte durch die oberste Naturschutzbehörde</li></ul>

### 13.2 Sicherung der Kompensation

Die zur Genehmigung eines Eingriffs vorzulegenden Anträge und Anzeigen müssen gemäß § 18 Abs. Satz 1 Nr. 3 BbgNatSchG Angaben zu den vom Verursacher vorgesehenen Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen enthalten. Für landschaftspflegerische Begleitpläne in Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren besteht gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 BbgNatSchG darüber hinaus die Forderung, diese Maßnahmen zu begründen. Die Sicherung der Kompensation ist Bestandteil der Zulassung bzw. Genehmigung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente aufgeführt.



### **Sicherung durch den Zulassungsbescheid**

Mit dem rechtskräftigen Zulassungsbescheid werden auch Durchführung und Erhaltung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich gesichert. Sie haben damit eine mit dem Eingriffsvorhaben vergleichbare Rechtsposition. Spätere Nutzungsänderungen auf einer Kompensationsfläche würden gegen die Bestimmungen der Vorhabensgenehmigung verstoßen. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der für die Kompensation benötigten Flächen soll der Vorhabensträger vor Genehmigung bzw. Zulassung des Vorhabens in der Darlegung gemäß § 18 BbgNatSchG den Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen führen. Auch die Rahmenbedingungen zur Durchführung, Erhaltung und Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen sind im Zulassungsbescheid als Nebenbestimmung rechtssicher zu verankern.

Kompensationsmaßnahmen, die direkt auf dem Eingriffsgrundstück eines Vorhabens umgesetzt werden, sind allein über den Zulassungsbescheid langfristig gesichert. Die Kompensationsverpflichtungen gelten daher auch für einen denkbaren Rechtsnachfolger. In begründeten Einzelfällen kann über Regelungen im Zulassungsbescheid das Vorgehen bei eventueller Nichterfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden (z.B. Prüfung auf Umwandlung in eine Ersatzzahlung).

### **Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit**

Befindet sich die Fläche für Kompensationsmaßnahmen nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z.B. durch Grundbucheintrag erforderlich. Dieses Vorgehen ist notwendig, um die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchsetzen zu können.

Für die dingliche Sicherung bietet sich die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für das Grundstück an, die zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person (z.B. Landkreis, Naturschutzinstitution) erfolgen muss. Das erforderliche öffentliche Interesse ist mit der Sicherung der Kompensationsmaßnahmen nachweisbar. Die Eintragung erfolgt in der II. Abteilung des Grundbuchs (§ 1090 BGB). Bei privaten Eigentümern ist die Eigentumsbeschränkung, wenn möglich, an rangerster Stelle (durch Eintragung ins Grundbuch) zu veranlassen, um die Maßnahmen für den Fall einer Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Grundstücks bestmöglich zu sichern.

Inhaltlich beschränkt sich eine persönliche Dienstbarkeit auf den Ausschluss bestimmter Handlungen oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen durch Dritte auf dem Grundstück. Eine aktive Handlung des Grundstückseigentümers (z.B. als Beauftragter für die Durchführung der Maßnahmen) kann mit der Eintragung einer Reallast (§§ 1105 - 1112 BGB) bzw. über eine vertragliche Regelung festgesetzt werden.

#### **Beispielformulierung für eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit**

„Das Grundstück dient als Kompensationsfläche gemäß § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Der Eigentümer des Grundstückes gestattet ... (Name des Vorhabensträgers, der Gemeinde oder des Beauftragten einsetzen) auf dem Flurstück ... der Flur..., Gemarkung ... Pflanzungen (bzw. eine andere zu nennende Maßnahme) als Kompensationsmaßnahme vorzunehmen und verpflichtet sich, die erforderliche Unterhaltungspflege zu dulden. Der Eigentümer wird alle Handlungen unterlassen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder nachhaltigen Veränderung der Kompensationsmaßnahme auf diesem Grundstück führen können.“

Die Bestellung der Dienstbarkeit erfolgt gemäß § 873 BGB durch notariell beurkundete Einigung über die Belastung des Grundstücks und die Eintragung des Rechts in das Grundbuch. Für die Verkaufswert- und Ertragswertminderung steht dem damit belasteten Grundstückseigentümer von Seiten des Vorhabensträgers eine Entschädigung für die Verkehrswertminderung zu. Können sich Vorhabensträger und Grundstückseigentümer über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, muss diese durch einen Sachverständigen ermittelt werden.

#### **Sicherung durch Flächenerwerb**

Der Erwerb einer Kompensationsfläche durch den Vorhabensträger ist keine Voraussetzung zur Sicherung der Maßnahmen. Er erleichtert in vielen Fällen jedoch deren Umsetzung und Kontrolle. Ein Flächenkauf wird nur dann unumgänglich, wenn der Eigentümer einen Rechtsanspruch auf Übergang des Eigentums geltend macht. Ein solcher Rechtsanspruch steht ihm zu, wenn die bisherige Nutzung der Fläche sich wesentlich ändert oder erheblich beschränkt wird und damit nicht mehr wirtschaftlich nutzbar oder in anderer Weise angemessen verwertbar ist.

Auch wenn sich die Kompensationsflächen im Eigentum des Vorhabensträgers befinden, müssen die Auflagen über einen Grundbucheintrag im obengenannten Sinne gesichert werden. Sofern der Vorhabensträger selbst kein Interesse am Eigentum der Kompensationsfläche hat, wird empfohlen, den Grunderwerb zu Gunsten einer Naturschutzinstitution wie den anerkannten Naturschutzverbänden oder einem Landschaftspflegeverband zu tätigen. Der Flächenerwerb kann jedoch auch zu Gunsten einer Gemeinde bzw. eines Landkreises erfolgen. Wichtig ist es, den Träger der Fläche mit entsprechenden finanziellen Mitteln für die langfristige Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auszustatten.

#### **Sicherung durch Bankbürgschaft**

Die Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Kosten für deren Planung, die Flächenbereitstellung und die Pflege in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen (§ 17 Abs. 4 BbgNatSchG).

Die Form der Sicherung über eine Bankbürgschaft ist dann angemessen, wenn die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen langfristig erfolgt und die tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt der Zulassung des Vorhabens nicht abschließend kalkulierbar sind.

### **13.3 Dokumentation**

Zur landesweiten Erfassung, Verwaltung und Auswertung der im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben, Kompensationsmaßnahmen und -flächen anfallenden Daten führt das Landesumweltamt Brandenburg ein Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationen-System (EKIS). Mit dem EKIS sollen die Doppelnutzung von Kompensationsflächen durch verschiedene Eingriffsvorhaben vermieden sowie Durchführungs- und Funktionskontrollen erleichtert werden. Außerdem können Wechselwirkungen zwischen Kompensationsmaßnahmen verschiedener Vorhaben erkannt und hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit beurteilt werden.

Durch Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 26. Mai 2004 und das Entfallen des § 16 BbgNatSchG erlosch zwar die gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines EKIS. Es ist jedoch auch weiterhin von großer Bedeutung, dieses System auf freiwilliger Basis fortzuführen. Aktuelle Erfahrungsberichte aus anderen Bundesländern (z.B. Thüringen) bestätigen dieses Vorgehen.

### 13.4 Durchführungs- und Funktionskontrollen

Durchführungs- und Funktionskontrollen haben die Aufgabe, festzustellen, ob Kompensationsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt wurden und entsprechend dem Maßnahmenziel wirksam sind.

Kontrollen verlangen klare Zielvorgaben, die bereits während der Planung der Kompensationsmaßnahmen festzulegen sind. Grundvoraussetzungen sind eine genaue Flächendarstellung, die Angabe von Erstellungs- und Zielerreichungsfristen, kontrollrelevanter Parameter sowie der Zeitpunkte für die Durchführung der Kontrollen. Diese Angaben müssen so formuliert sein, dass sie möglichst direkt in die Genehmigung bzw. Zulassung übernommen werden können. Darüber hinaus bieten einschlägige Regelungen der DIN für vegetationstechnische Arbeiten im Landschaftsbau (DIN 18916 bis DIN 18 919) sowie „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau - ZTVLa-StB 05“ fachliche Grundlagen für Kontrollen, die auf verschiedene Vorhabentypen übertragen werden können.

Die Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde prüft gemäß § 18 Abs. 3 BbgNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Pflegemaßnahmen. Hierzu kann sie anordnen, dass der Verursacher des Eingriffs einen Bericht über frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Pflegemaßnahmen vorlegt und unterrichtet die zuständige Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich soll die zuständige Naturschutzbehörde bei Durchführungs- und vor allem bei Funktionskontrollen beteiligt werden, um entsprechenden fachlichen Sachverstand zur Beurteilung der umgesetzten Maßnahmen zu gewährleisten. Daneben sind die Naturschutzbehörden zu eigenständigen Durchführungs- und Funktionskontrollen berechtigt. Gegebenenfalls festgestellte Defizite teilen sie der Zulassungsbehörde mit, die erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einleitet.

Die unteren Naturschutzbehörden sind eigenverantwortlich für Kontrollen bei Eingriffen zuständig, die sie gemäß § 17 Abs. 3 BbgNatSchG genehmigt haben.

#### Durchführungskontrollen

Durchführungskontrollen dienen der Prüfung, ob die festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig sowie termin- und fachgerecht ausgeführt wurden. Weiterhin ist die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen, die Durchführung sich wiederholender Pflegemaßnahmen und Einhaltung von Nutzungsaufgaben zu kontrollieren. Diese Kontrollen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Zulassungsbehörde und sind im Anschluss an die Meldung der Fertigstellung als obligatorischer, regelmäßig vorzunehmender Mindeststandard durchzuführen. Mehrere Prüftermine können erforderlich sein, wenn die Fertigstellungs- und Entwicklungs-

pflge nicht oder nur mangelhaft ausgeführt wurden und wenn auf Dauer angelegte Unterhaltungsmaßnahmen Bestandteil der Kompensation sind.

### **Funktionskontrollen**

Funktionskontrollen prüfen die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Dazu sind eine genaue Definition der Ziele unter Nennung der angestrebten Funktionen und die Dokumentation des Ausgangszustandes der Maßnahmenfläche Voraussetzung. Allgemein gehaltene Zielvorgaben wie „ökologische Aufwertung der Fläche“, „Erhöhung der Artenvielfalt“ oder „Schaffung von Grünstrukturen“ sind für die Ableitung nachvollziehbarer Kontrollkriterien nicht geeignet.

In der Regel erfolgen Funktionskontrollen durch einen Vergleich des jeweils erfassten Ist-Zustands einer Fläche mit den vorab definierten Zielen (Soll-Ist-Vergleich). Dabei sollten einzelne Wirkungsbeziehungen mit der Umgebung beachtet werden. Es kann sinnvoll sein, Funktionskontrollen auf angrenzende Flächen zu erweitern, um gegebenenfalls bestehende äußere positive und negative Einflüsse auf die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen zu erkennen und zu berücksichtigen. Es sind schutzgutbezogen differenzierte Herangehensweisen zu entwickeln. So ist die Beurteilung eines Magerrasens hinsichtlich seiner Bedeutung für die Regeneration von Bodenfunktionen anders anzusetzen als ein Nachweis seiner Bedeutung für die Fauna (JESSEL 2002).

Funktionskontrollen sind vor allem bei komplexeren oder neuartigen Kompensationsmaßnahmen erforderlich und im Sinne der Verursacherpflichten verhältnismäßig. Darunter fallen Eingriffe, die nach der Anlage zu § 3 UVPG oder nach landesrechtlichen Vorschriften der UVP-Pflicht unterliegen, Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Europäische Vogelschutzgebiete sowie sonstige Vorhaben mit besonderer Eingriffsschwere und entsprechend umfangreichen und komplexen Kompensationsmaßnahmen.

Funktionskontrollen sind im Zulassungsbescheid bzw. in der Genehmigung verbindlich festzusetzen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das der Zulassungs- und der Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Außerhalb dieser Festlegungen kann die Zulassungsbehörde einen Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Pflegemaßnahmen gemäß § 18 Abs. 3 BbgNatSchG anfordern. Je nach Art der Ziele sind die Kontrollen in mehrjährigen Abständen zu wiederholen. Gegebenenfalls müssen Korrekturen vorgenommen werden, z.B. durch Nachbesserung der Maßnahmen oder Änderung des Entwicklungs- und Pflegeprogramms. Das mögliche Erfordernis einer Nachbeauftragung muss ebenfalls als Maßgabe im Zulassungsbescheid enthalten sein.

Bei komplexeren Maßnahmen sollten Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen mit den vorgesehenen Erfassungskriterien (Kontrollprogramm) verbindlich festgelegt werden. Der Muster-Prüfbogen zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Anhang 4 enthält eine Zusammenstellung wesentlicher Erfassungskriterien. Maßnahmenspezifische Zeitangaben für effiziente und naturschutzfachlich sinnvolle Kontrollen sind im Anhang aufgeführt. Informationen zu Erfahrungen und Anforderungen auf Basis der „Brandenburgischen Landschaftsschauen“ sind auf der Internetseite des MLUV zu finden (<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.221941.de>).

## 14 Flächenpools und vorgezogene Maßnahmen

Flächenpools bieten viele Vorteile, sowohl in fachlicher Hinsicht als auch bei der verfahrensmäßigen Abwicklung und Betreuung der Eingriffsregelung. Durch die Bereitstellung vorgezogener Maßnahmen wird die oft aufwendige Suche nach Kompensationsflächen erleichtert sowie gleichzeitig die Frage der Trägerschaft und der Pflege geklärt. Damit können Verfahrensabläufe beschleunigt und die Akzeptanz der Landnutzer durch frühzeitige Abstimmung befördert werden. Im Land Brandenburg hat man diese Möglichkeiten frühzeitig erkannt und in das Landesnaturschutzgesetz die Regelungen des § 14 aufgenommen. Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können angerechnet und sollen sinnvollerweise zu Flächenpools zusammengefasst werden. Nach § 14 Abs. 2 BbgNatSchG regelt die Flächenpoolverordnung:

- Die Anerkennungsfähigkeit vorgezogener Maßnahmen
- Die Eignung und Qualität von Flächenpools und
- Ein Verfahren zur Anerkennung von Agenturen, die vorgezogene Maßnahmen planen und umsetzen und/oder geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorhalten und die Kompensationsverpflichtungen von Eingriffsverursachern mit befreiender Wirkung für diese gegen Entgelt übernehmen (Schuldübernahme)

Damit wurde die Grundlage für ein landesweites Angebot geschaffen. Möglichst jede der 14 brandenburgischen naturräumlichen Einheiten sollte über einen Pool verfügen, in dem Kompensationsmaßnahmen sinnvoll zusammengefasst werden können.

### Vorgezogene Maßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs kann gemäß § 14 BbgNatSchG seine Verpflichtung zur Kompensation dadurch erfüllen, dass er sich Maßnahmen anrechnen lässt, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor oder mit dem Eingriff durchgeführt worden sind. Sie müssen nicht durch den Vorhabensträger selbst durchgeführt worden sein. Dies kann auch durch Dritte erfolgen.

Durch vorgezogene Maßnahmen kann der Zeitabstand zwischen dem Eingriff und der Kompensation verringert und im günstigsten Fall sogar gänzlich abgebaut werden, wenn die Kompensationswirkung bereits vor oder mit dem Beginn des Eingriffs in vollem Umfang besteht. Gegenüber Maßnahmen, die im Zuge oder nach der Durchführung eines Eingriffs durchgeführt werden, entsteht ein naturschutzfachlicher Mehrwert. Der räumliche Umfang einer vorgezogenen Maßnahme kann daher für jedes Jahr, das sie dem Eingriff vorausgeht, um drei Prozent bis maximal 30 Prozent reduziert werden. Der räumliche Umfang ergibt sich auf Grundlage der in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Eingriff ermittelten Kompensationsverpflichtung.

### Flächenpools

Der § 14 BbgNatSchG empfiehlt, vorgezogene Maßnahmen zweckentsprechend zu Maßnahmen- und Flächenpools zusammenzufassen. Zwischen den Begriffen „Maßnahmenpool“ und „Flächenpool“ wird im Gesetz nicht unterschieden. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff Flächenpool als Oberbegriff verwendet. Auch Kompensationsmaßnahmen, die erst mit dem Eingriff umgesetzt werden, sollten

sinnvollerweise in Flächenpools zusammengefasst werden. Eine Maßnahmenbündelung ist in jedem Fall vorteilhaft.

Die Planung und Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in einem Flächenpool im Sinne des § 14 BbgNatSchG findet auf Grundlage eines fachlich fundierten Maßnahmenkonzepts auf größeren zusammenhängenden verfügbaren Flächen statt. Die Absicherung, Betreuung und Pflege bis zur Erreichung des Maßnahmenziels wird dabei durch den Poolbetreiber gewährleistet. Ziel ist die spätere Zuordnung dieser Flächen zu einem Eingriff als Kompensationsflächen. Die Maßnahmen sollen möglichst Wirkungen auf alle Schutzgüter entwickeln.

Durch die Entwicklung von Flächenpools wird der Planungsbeschleunigung sowie -optimierung gleichermaßen Rechnung getragen. Vorhabensträger werden in die Lage versetzt, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung eingetretener Schäden an Natur und Landschaft unkompliziert und effizient nachzukommen. Für die Naturschutzbehörden wird sich der Verwaltungsaufwand bei der Abstimmung und Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen spürbar verringern. Durch diese Vorzüge der Flächenpools soll die konfliktarme und gleichzeitig naturschutzfachlich effiziente Anwendung der Eingriffsregelung gestärkt werden.

Erfüllt ein Flächenpool die nachfolgend aufgeführten Kriterien, wird er durch die oberste Naturschutzbehörde zertifiziert. Der räumliche Umfang jeder Kompensationsmaßnahme in einem zertifizierten Flächenpool kann aufgrund der höheren ökologischen Effektivität um 10 Prozent geringer sein als bei sonstigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Berechnung erfolgt, wie bei den vorgezogenen Maßnahmen, auf Grundlage einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.

#### Kriterien zur Zertifizierung eines Flächenpools

1. Die Maßnahmenfläche umfasst mindestens 30 ha, wovon 10 ha sofort verfügbar und rechtlich gesichert sind.
2. Mindestens 30 ha der geplanten Maßnahmenflächen besitzen einen räumlich-funktionalen Zusammenhang, davon bestehen mindestens 10 ha aus zusammenhängenden Flächen.
3. Ein naturschutzfachliches Konzept, das nachvollziehbare Entwicklungsziele enthält, liegt für mindestens 30 ha unter Berücksichtigung der Landschafts- sowie der Flächennutzungsplanung vor. Erläuterung des besonderen naturschutzfachlichen Wertes der geplanten Maßnahmen aufgrund ihrer Bündelung als Maßnahmen- oder Flächenpool.
4. Der Bedarf im Naturraum ist nachvollziehbar dargestellt.
5. Die Aufwertungspotenziale für möglichst alle Schutzgüter sind nachgewiesen; möglichst viele verschiedene Maßnahmentypen oder ein Schlüsselprojekt des Naturschutzes (z.B. großräumige Fließgewässerrenaturierung) sind umsetzbar.
6. Der Poolbetreiber verpflichtet sich, die Flächen dinglich im Grundbuch sichern zu lassen, die ausschließlich dauerhaft für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen genutzt werden sollen. Dies gilt auch für Flächen, die weiterhin durch Dritte genutzt werden sollen.
7. Die Maßnahmen finden die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz (Landesumweltamt).
8. Der Ausgangszustand ist dokumentiert.
9. Der Poolbetreiber verpflichtet sich zur dauerhaften Sicherung, Pflege und Erfolgskontrolle.
10. Verpflichtung zur Unterrichtung des Landesumweltamtes auf Anfrage sowie zur Datenübermittlung an EKIS.

### **Öffentlich rechtliche Schuldübernahme**

Das MLUV setzt mit der Flächenpoolverordnung nach § 14 Abs. 2 BbgNatSchG (MLUV 2009) den gesetzlichen Rahmen der Schuldübernahme für in Zulassungsverfahren festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Damit wird für Betreiber von Flächenpools die Grundlage geschaffen, an Stelle des Eingriffsverursachers in die Kompensationsverpflichtung gegenüber der Zulassungsbehörde einzutreten. Für Eingriffsverursacher besteht dadurch die Möglichkeit, gegen Zahlung eines Entgelts ihre rechtliche Verpflichtung aus dem Zulassungsverfahren vollständig auf einen Dritten zu übertragen, mit der Folge, dass allein dieser nach erfolgter Zulassung die Durchführung und Pflege der Kompensation gewährleistet und für entsprechende Kontrollen durch die Zulassungs- bzw. zuständige Naturschutzbehörde zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck werden durch die oberste Naturschutzbehörde fachlich geeignete Agenturen anerkannt.

## 15 | Andere Planungs- und Rechtsinstrumente

### 15.1 Eingriffsregelung gemäß Baugesetzbuch

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Eingriffsregelung sind auch im Bauplanungsrecht angemessen zu berücksichtigen. Nur die materielle Kernregelung der Eingriffsregelung verbleibt dabei im BNatSchG, so z.B. die Bestimmung des Eingriffstatbestandes (vgl. Kap. 4). Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß § 21 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Sie stellen danach gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eine Anforderung an die Abwägung dar.

Dies gilt grundsätzlich bei folgenden städtebaulichen Planungen: Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (FNP, B-Plan, vorhabensbezogener B-Plan), Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (d. h. Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Das neue BauGB 2007 hat hiervon eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen. Seit dem 01.01.2007 können sich Kommunen im Sinne eines zusätzlichen Angebotes für sog. Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) unter bestimmten Voraussetzungen eines beschleunigten Verfahrens bedienen, das unter anderem die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB) entfallen lässt. Dies gilt für Bebauungspläne, die eine Größe der Grundfläche von weniger als 20 000 Quadratmetern festsetzen. Bei der Ermittlung der Grundfläche ist § 19 Abs. 2 BauNVO zu Grunde zu legen, d.h. der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebende rechnerische Anteil der überbaubaren Flächen. Die Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO bleiben unberücksichtigt (vgl. näher BauGBÄndG 2007 - Mustererlass).

Den Gemeinden ist es auch bei Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens unbenommen, nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB und des § 9 BauGB auch im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans der Innenentwicklung als wichtige Ziele für die Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.2.1993 - 4C 18.91 - ) Festsetzungen über Grünflächenbepflanzungen, Maßnahmen für die Entwicklung für Natur und Landschaft und dergleichen zu treffen.

Vorhaben nach § 35 BauGB sowie B-Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, unterliegen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht (BNatSchG, BbgNatSchG). Nicht von der Eingriffsregelung erfasst sind Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB. Bei Vorhaben nach §§ 30 und 33 BauGB wird die Eingriffsregelung nicht angewendet, weil sie bereits im B-Plan (§ 30 BauGB) bzw. B-Plan-Entwurf (§ 33 BauGB) nach den Vorschriften des BauGB bearbeitet wurde und das Vorhaben sich an die daraus erwachsenden Vorgaben zu „Vermeidung, Ausgleich, Ersatz“ halten muss. Daraus folgt auch, dass die sogenannte „Planreife“ (§ 33 BauGB) erst gegeben sein kann, wenn die Eingriffsregelung im B-Plan-Entwurf bereits abschließend bearbeitet wurde.

Im BauGB finden sich sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen unter dem Begriff des Ausgleichs wieder (§ 200a BauGB, § 12 Abs. 2 BNatSchG, § 14 BbgNatSchG).



Grundsätzlich bieten sich nach BauGB folgende Möglichkeiten zur Kompensation von Eingriffen an:

- Kompensation im, auch getrennt liegenden, Geltungsbereich des B-Plans
- Kompensation auf Flächen in einem zugeordneten Ausgleichs-B-Plan
- Kompensation außerhalb des B-Plan-Gebietes durch den Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB und
- Kompensation durch sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen (z.B. im Zusammenhang mit der Aufstellung eines rechtsverbindlichen Grünordnungsplanes; vgl. LUA 1999).

Zeitpunkt und räumlicher Bezug von Ausgleichsmaßnahmen sind in den §§ 200a und 135a BauGB geregelt. Danach können auch Maßnahmen, die zeitlich vor dem Eingriff eindeutig zum Zwecke einer späteren Zuordnung im Rahmen eines Ausgleichs durchgeführt wurden, als Eingriffskompensation anerkannt werden. Dies ermöglicht der Gemeinde, vorausschauend zu handeln und z.B. über einen kommunalen Maßnahmen- bzw. Flächenpool die Umsetzung zukünftiger Vorhaben zu vereinfachen (vgl. Kap. 14).

Wenn Kompensationsmaßnahmen „an anderer Stelle“ vorgesehen sind und ihre Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist, soll die Gemeinde die Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Vorhabensträgers durchführen (§ 135a Abs. 2 BauGB). Die Refinanzierung kann

- auf Grundlage einer Kostenerstattungssatzung nach § 135c BauGB,
- durch direkte Zuordnungsfestsetzung im B-Plan (bei geteiltem Geltungsbereich oder im Ausgleichs-B-Plan) oder
- durch einen städtebaulichen Vertrag (bei Flächen, die nicht in einem B-Plan festgesetzt sind oder die außerhalb des Gemeindegebietes liegen) erfolgen.

Städtebauliche Verträge haben sich nicht nur bei vorhabensbezogenen B-Plänen (§ 12 BauGB) bewährt. Die Gemeinde kann über den Abschluss eines solchen Vertrages die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gewährleisten, indem sie mit einem Dritten, in aller Regel dem bauwilligen Vertragspartner, nicht nur die Durchführung der geplanten Maßnahmen, sondern auch die dauerhafte Pflege bis hin zur dinglichen Sicherung und Übereignung bestimmter Flächen an sich oder an Dritte vereinbart. Der städtebauliche Vertrag sollte frühzeitig abgeschlossen werden, da der Vorhabensträger einen Baugenehmigungsanspruch nach § 33 Abs. 1 BauGB unter Umständen sogar vor Satzungsbeschluss erwirken könnte und dadurch etwaige nachträgliche vertragliche Regelungen unrealistisch würden.

## 15.2 Landschaftsplanung

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen und zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen (§ 3 Satz 1 BbgNatSchG). Die Vorgaben der Landschaftsplanung sind in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Soweit ihnen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen (§ 3 Satz 2 BbgNatSchG).

Landschaftspläne enthalten wichtige Informationen zur Bestandsanalyse und -bewertung von Natur und Landschaft, auf die ggf. bei einfach gelagerten Vorhaben zurückgegriffen werden kann, ohne weitere Datenerhebungen durchzuführen. Die Landschaftsplanung ist damit eine wichtige Datengrundlage.

Wesentliche Bedeutung erlangt die Landschaftsplanung bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen. Aus den Planwerken der Landschaftsplanung lassen sich besonders geeignete Räume für Kompensationsmaßnahmen ableiten. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind das Landschaftsprogramm Brandenburg, Landschaftsrahmenpläne sowie Landschafts- und Grünordnungspläne zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 4 BbgNatSchG).

### **15.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Regelfall ein die Zulassung eines Vorhabens vorbereitender Arbeitsschritt, der wesentliche Sachverhalte auf einer vorgelegten Planungsstufe prüft. Ergebnis einer UVP ist ein fachliches Gutachten über die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens, das als Entscheidungshilfe für die Genehmigungsfähigkeit herangezogen wird. Die Eingriffsregelung ist dagegen ein Prüf- und Entscheidungsprogramm mit unmittelbaren Rechtsfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006) müssen die entscheidungserheblichen Unterlagen, die vom Träger des Vorhabens vorzulegen sind, auch Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft enthalten. In Abhängigkeit vom Planungsstand haben diese Maßnahmen zumeist überschlägigen Charakter und stellen im Wesentlichen Potenziale dar. Die Möglichkeit des Zurückgreifens auf diese Maßnahmenpotenziale im Rahmen des LBP ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Rahmen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sollte insbesondere der Verzicht auf die Querung unzerschnittener Räume, vorwiegend bei linienhaften Vorhaben (Straßen, Freileitungen) geprüft werden.

### **15.4 Natura 2000-Gebiete, FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung**

Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, müssen gemäß § 26 d Abs. 1 BbgNatSchG auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden. Im Gegensatz zum projektbezogenen Ansatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung steht bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung der gebietsbezogene Ansatz im Vordergrund (vgl. BURMEISTER 2004, 296). Dabei geht es insbesondere um die Beantwortung der Frage, ob Beeinträchtigungen eines Vorhabens im Hinblick auf den Schutzzweck eines FFH-Gebiets als erheblich oder nicht erheblich zu bewerten sind. Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung löst unmittelbar eigene Rechtsfolgen aus (z.B. Verträglichkeit, Unzulässigkeit, Ausnahmeprüfung, Einbindung der EU-Kommission etc.).

Das Instrument der Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellen grundsätzlich eigenständige Instrumente dar, deren Inhalte deshalb in eigenständigen Unterlagen zu erarbeiten sind. Gleichwohl gibt es inhaltliche Überschneidungen. Aus Zeit- sowie Kostengründen ist es zielführend, die einzelnen Arbeitsschritte (Bestandserhebung, Konfliktermittlung, Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes) der beiden Instrumente aufeinander abzustimmen. Insbesondere bezüglich der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die unterschiedlichen Erfordernisse frühzeitig zu koordinieren.

Aus den Bestimmungen des § 26 d BbgNatSchG können grundsätzlich zwei unterschiedliche Maßnahmentypen resultieren.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung reduzieren die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete soweit, dass sie unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind dann vorzusehen, wenn ein Vorhaben trotz des negativen Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach der Prüfung der Ausnahmegründe zugelassen wird. Die Maßnahmen sind also nach Feststellung der Unverträglichkeit eines Vorhabens zu ergreifen und dienen der Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Sowohl Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als auch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind in das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept zu integrieren. Insbesondere die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung können gleichzeitig als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung geltend gemacht werden, sofern deren Entwicklungsziele übereinstimmen. Beide Maßnahmentypen sollten hinsichtlich ihrer funktionsbezogenen Ableitung im Textteil des LBP beschrieben und graphisch auf den Maßnahmenplänen dargestellt werden. Sofern eine Zuordnung zu Eingriffen gem. Eingriffsregelung möglich ist, können sie in der Maßnahmenbilanz genannt werden. Zudem sollte für die Maßnahmen ein eigenständiges Maßnahmenblatt erstellt werden.

Während Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge des Genehmigungsverfahrens modifiziert werden können, weisen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie Maßnahmen zur Kohärenzsicherung eine sehr viel strengere räumliche und funktionale Bindung auf. Eine Modifikation der Maßnahmen hätte u. U. eine Änderung des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeits- bzw. Ausnahmeprüfung zur Folge. Zudem ist zu beachten, dass Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in der Regel bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, ihre Umsetzung also mit teilweise erheblichem zeitlichem Vorlauf zum eigentlichen Vorhaben erfolgen muss.

## 15.5 Spezielle artenschutzrechtliche Anforderungen

Die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 42 ff BNatSchG sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten. Es sind nur die in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aufgeführten Artengruppen relevant. Dies sind die streng geschützten Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-RL und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.

### Verbote des § 42 BNatSchG

- Gemäß § 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei einem Eingriffsvorhaben ist zu prüfen, ob dessen Auswirkungen voraussehbar zur Tötung von Individuen der relevanten Arten führen. Wegen des Individuenbezuges ist hier nicht auf die Auswirkungen auf den lokalen Bestand, sondern auf das einzelne Individuum abzustellen. Ein allgemeines Lebensrisiko, z.B. durch zufälliges Hineinfliegen/ -laufen geschützter Tiere in eine neu errichtete Verkehrsstraße ist nicht als Verbotverletzung anzusehen. Verbotverletzungen können jedoch vorliegen, wenn durch vorhabensbedingten Lebensraumverlust Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden. Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien, die ein Tier während seines Lebens durchläuft, z.B. lebensfähige Eier, Larven, Puppen etc.

- Gemäß § 42 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen sowie Scheuchwirkungen durch Bewegungen, Lärm, Licht, menschliche Anwesenheit, Fahrzeuge, Maschinen oder andere Störreize - auch bau- oder betriebsbedingte - ausgelöst werden. Allerdings verlangt der Verbotstatbestand, dass die Störung erheblich sein muss. Dies ist der Fall, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Entscheidend ist, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt.

Unter dem Begriff der lokalen Population einer Art ist hier eine Gruppe von Individuen einer Art zu verstehen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Sie kann auch als örtliches Vorkommen beschrieben werden. Eine populationsbiologische oder gar genetische Abgrenzung lokaler Populationen wird in der Praxis nur ausnahmsweise möglich sein. Daher ist eine pragmatische Herangehensweise vonnöten, um bezogen auf Störungen die betroffene lokale Population abzugrenzen.

Bei Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verteilung bildet das von der Störung betroffene Vorkommen die lokale Population. Gleiches gilt bei Arten mit enger Bindung an bestimmte Lebensräume oder Habitatstrukturen. Kennzeichnend ist hier eine Populationsstruktur, bei der sich die Individuen zumindest in bestimmten Zeiten an wenigen Stellen konzentrieren. Auch soziale Verhaltensweisen können zu derartigen

Individuenkonzentrationen führen. Die „Populationszentren“, an denen die lokale Population zusammen kommt, entsprechen häufig den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Beispiele sind die in einem Laichgewässer zur Fortpflanzungszeit zusammen kommenden Individuen einer Amphibienart, Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen, Brutkolonien von Vögeln oder Vogelansammlungen an Rastplätzen.

Bei häufigen Arten mit flächiger Verbreitung sollte die Abgrenzung lokaler Populationen anhand gut abgrenzbarer Landschafts- oder Infrastruktureinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachabschnitte, Verkehrswege oder - wo das nicht möglich ist - anhand planerischer oder administrativer Einheiten wie Gemeindegrenzen erfolgen. Je nach Raumanpruch der jeweiligen Art ist fallweise eine eher klein- bzw. weiträumige Abgrenzung vorzunehmen. Bei Arten mit großen Raumanprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung der lokalen Population in der Regel gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.

Beispiele für lokale Populationen sind das Vorkommen der Helm-Azurjungfer an einem Grabenabschnitt, der Zauneidechse an einem Bahndamm, des Brachvogels in einem Feuchtwiesenkomplex, die Individuen einer Brutkolonie bei koloniebrütenden Vogelarten, die Individuen einer Wochenstube oder eines Winterquartiers bei Fledermäusen, ein Rastvorkommen von nordischen Gänsen, Singschwänen etc., das Bibervorkommen eines Flussabschnittes, ein einzelnes See- oder Schreiadlerbrutpaar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist insbesondere dann anzunehmen, wenn durch die Störung die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen eines so großen Teils der betroffenen lokalen Population vermindert werden, dass sich als Folge die Größe bzw. das Verbreitungsgebiet der Population verringert. Im Regelfall führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen häufiger und weit verbreiteter Arten nicht zur Verletzung des Störungsverbots. Dagegen kann bei seltenen Arten - aber auch individuen schwachen lokalen Populationen ansonsten häufiger Arten - eine Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden, z.B. indem Tiere dauernd oder zeitweise von ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vertrieben werden.

Der Verbotstatbestand ist bereits erfüllt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führt, wobei das Eintreten der Verschlechterung nicht abgewartet werden muss. Es ist zu beachten, dass im Einzelfall auch betriebsbedingte Tötungen von Tieren unter den Verbotstatbestand fallen, soweit sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z.B. aufgrund überdurchschnittlich hoher Individuenverluste als Folge einer neuen Verkehrsstrasse. Zugleich kann eine Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vorliegen, z.B. Durchschneidung eines Wanderkorridors zu einem Amphibienlaichgewässer.

- Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine allgemeine, für alle Taxa gültige Definition der Begriffe Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten ist nicht möglich. Sie bedürfen jeweils einer artspezifischen Untersetzung, wobei als Fortpflanzungsstätten alle Orte oder Teilhabitate im Gesamtlebensraum eines Tieres gelten, die es für seine Fortpflanzung benötigt, z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Eiablageplätze, Nester oder Nistplätze, Brutplätze, Verpuppungsplätze, Areale, an denen die Larvalentwicklung stattfindet (z.B. Vorkommen von Futterpflanzen bei Schmetterlingen) oder die für die Jungenaufzucht benötigt werden (z.B. bei Vogelarten mit nestflüchtenden Küken).

Entsprechend umfassen die Ruheplätze alle Orte oder Teilhabitate im Gesamtlebensraum eines Tieres, die es nicht nur vorübergehend zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dies können sein: Orte für thermoregulatorisches Verhalten (z.B. Sonnenbadeplätze bei Eidechsen), Verstecke, Schlafbaue oder -nester, Schlaf-, Rast- und Mauerplätze, Sommer- und Winterquartiere.

Reine Nahrungs- oder Jagdhabitate sowie Flugrouten oder Wanderkorridore zählen nicht zum Geltungsbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Anderes gilt, wenn sie für die Fortpflanzung erforderlich sind (z.B. Wanderkorridore zu einem Amphibienlaichgewässer) oder funktional derart mit einer Lebensstätte verknüpft sind, dass deren ökologische Funktion ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (z.B. Nahrungsgebiete - auch weiter entfernte - mit existenzieller Bedeutung für die Jungenaufzucht).

Es ist artspezifisch zu klären, ob eine eher ‚enge‘ oder ‚weite‘ Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewählt werden sollte. Bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien ist, im Hinblick auf die Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, häufig eine eher weite Abgrenzung geboten. Da hier die eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vielfach kaum oder gar nicht verorten lassen, würde es sonst zu kaum überwindbaren Vollzugsproblemen kommen. Die weite Auslegung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Lebensstätte zu betrachten ist sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres.

Bei Arten mit eher großen Raumansprüchen ist dagegen meist eine enge Auslegung angebracht. Als Lebensstätten sind hier diesen Zwecken dienende und eindeutig abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des Gesamtlebensraumes anzusehen - z.B. einzelne Vogelnester oder Otterbaue. Bei Revier bildenden Arten mit vergleichsweise kleinen Revieren besteht allerdings im Regelfall eine enge ökologisch-funktionale Verflechtung zwischen dem Nest bzw. der eigentlichen Fortpflanzungsstätte und dem direkten Umfeld. Deshalb fallen jedenfalls während der Brutzeit auch solche Strukturen und Flächen unter den Schutzbereich, die für die Verteidigung des Brutreviers (z.B. Singwarten) oder die Jungenaufzucht unerlässlich sind (z.B. Nahrungsflächen in der Nähe des Nestes), häufig wird sogar das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte zu betrachten sein (z.B. Grauammer, Kohlmeise, Kranich).

Für die Bechsteinfledermaus ist bekannt, dass sie vergleichsweise kleinflächige Areale in Laub- oder Mischwäldern mit hohem Altholzanteil bewohnt. Hier müssen auf relativ kleiner Fläche geeignete Sommerquartiere mit umgebenden Nahrungshabitaten vorhanden sein. Bei Beeinträchtigungen der Nahrungsflächen könnten daher auch vorhandene Quartiere ihre Funktion einbüßen. Bei funktionaler Betrachtung sind daher nicht nur einzelne Baumhöhlen als geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte anzusehen sondern, das gesamte bewohnte Habitat. Anders verhält es sich bei dem Großen Mausohr. Diese Art legt oftmals weite Strecken bis zu den Jagdgebieten zurück. Ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang zwischen Quartier und Jagdhabitat besteht in der Regel nicht, so dass vom Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte üblicherweise lediglich das Quartier umfasst wird.

#### Beispiele für Fortpflanzungs- und Ruhestätten

**Biber, Fischotter:** Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind jeweils die Wurf- und Schlafbaue, beim Biber zusätzlich das selbst angestaute Wohngewässer um den Bau einschließlich der anstauenden Dämme

**Wolf:** Fortpflanzungsstätte ist die Wurfhöhle und deren nähere Umgebung, Ruhestätte die Wurfhöhle und sonstige regelmäßige Aufenthaltsorte des Rudels

**Schwarzstorch:** Fortpflanzungs- (und Ruhe)-stätte ist der Horstbaum und regelmäßig genutzte, spezielle Nahrungshabitate (z.B. Waldbäche, -teiche)

**Mäusebussard:** Fortpflanzungs- (und Ruhe)-stätte ist der Horst(-baum)

**Nordische Gänse, Sing- / Zwergschwäne:** Ruhestätte sind regelmäßig genutzte Äsungsflächen sowie Schlafgewässer

**Steinkauz:** Fortpflanzungs- (und Ruhe)-stätte ist die Bruthöhle und die umliegenden Nahrungshabitate (z.B. Viehweiden, Streuobstwiesen)

**Kohlmeise:** Fortpflanzungs- (und Ruhe)-stätte ist das Brutrevier mit einer oder mehreren Bruthöhlen

**Uferschwalbe:** Fortpflanzungsstätte ist die Brutkolonie, Ruhestätte sind regelmäßig genutzte Schlafplätze

**Nachtigall:** Fortpflanzungsstätte ist das Brutrevier

**Amphibien:** Fortpflanzungsstätte ist das oder ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer sowie die Wanderkorridore dahin, Ruhestätte ist das oder die Laichgewässer und der (angrenzende) Landlebensraum

**Eidechsen:** Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das gesamte bewohnte Habitat

**Eremit:** Fortpflanzungs-/Ruhestätte ist eine Gruppe alter Laubbäume (i.d.R. *Quercus spp.*) mit mulmgefüllten Höhlungen

**Rote Waldameise:** Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das Nest

**Schwarzgefleckter Ameisenbläuling:** Fortpflanzungsstätten sind Flächen mit Vorkommen von Futterpflanzen der Gattung *Thymus* sowie mit Nestern der Ameisengattung *Myrmica*, in denen die abschließende Larvalentwicklung und die Verpuppung statt finden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch dann zu schützen, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an die Stätten zurückkehren werden. Hier gilt der Schutz das ganze Jahr hindurch. Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung oder Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Anderes gilt bei Arten, die zwar ihre Nester, Baue o.ä. nicht aber ihre Reviere regelmäßig wechseln: hier liegt ein Verstoß vor, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden.

Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch menschliche Aktivitäten mittelbar oder unmittelbar zur Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen kann, wobei sich die Ursachen auch außerhalb und sogar in einiger Entfernung von der Lebensstätte befinden können. Als Beschädigung gilt jede Beeinträchtigung, die ganz oder teilweise zum Verlust der Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt. Auch "schleichende" Beschädigungen, die erst allmählich zu einem (Teil-)Verlust der ökologischen Funktion führen können, sind vom Verbot umfasst.

- Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffsvorhaben sind nur streng geschützte Pflanzen des Anhangs IVb der FFH-RL relevant. Eine Verbotverletzung liegt vor, wenn der Bestand einer streng geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Davon ist auszugehen, wenn Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen dieser Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten sind.

### **Sicherung der ökologischen Funktion**

Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG sind bei Handlungen zur Durchführung nach § 19 BNatSchG zulässiger Eingriffe die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte oder des Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes jedoch nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind. Vielmehr darf bezüglich der Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs eintreten. Insofern dürfte die Legalausnahme vor allem für Arten gelten, bei denen eine weite Definition des Lebensstättenbegriffs geboten ist.

Zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Bei diesen CEF- Maßnahmen (Continuous ecological functionality) handelt es sich nicht um Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, sondern um vorbeugende funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen, die auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen des noch durchzuführenden Eingriffs abzielen.

Die Maßnahmen müssen unmittelbar so an einer betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen, z.B. durch deren Erweiterung oder durch Neuanlage von Habitaten in direkter räumlicher Beziehung, dass diese dauerhaft erhalten bleibt und zu keinem Zeitpunkt eine Reduzierung oder gar Verlust der ökologischen Funktion eintritt. Hat eine Lebensstätte während oder nach dem Eingriff aufgrund der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität, so liegt keine verbotene Beschädigung vor. Entsprechend kann der Eingriff durchgeführt werden, ohne dass es einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG bedarf.

Funktionserhaltende Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Erfolg vor dem Eingriff sicher gestellt oder mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.



Hierbei ist der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu berücksichtigen. Bei seltenen Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand muss die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen, größer sein als bei häufigen Arten mit günstigem Erhaltungszustand. Bei absehbaren Unsicherheiten ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen; in der Zulassung ist zu regeln, dass ggf. ergänzende Maßnahmen angeordnet werden können.

Primär kommen funktionserhaltende Maßnahmen für Arten in Betracht, bei denen eine weite Definition der Lebensstätten geboten ist. Sie sind nicht zum Ausgleich von Individuenverlusten oder von erheblichen Störungen durch einen Eingriff geeignet. Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch Festsetzung funktionserhaltender Maßnahmen - ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Dies gilt nur, soweit die Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit den oben ausgeführten zulässigen Einwirkungen auf die genannten Lebensstätten erfolgen. Entsprechendes gilt gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG für Pflanzen.

Als Grundlage für die fachliche Einschätzung der Erfolgsaussichten der CEF- Maßnahmen ist eine genaue Beschreibung der Ziele und Inhalte erforderlich.

### **Ausnahmen**

Wird ein Verbot gemäß § 42 BNatSchG verletzt und kann dies auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 42 Abs. 5 Satz 2 (CEF - Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG zu prüfen.

Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein. Dies sind Gemeinwohlinteressen von besonderem Gewicht. Ob sie im Einzelfall die Belange des Artenschutzes überwiegen, ist zum einen von den für das Vorhaben streitenden Belangen abhängig. In die Abwägung ist ferner einzustellen, wie gravierend sich die Verbotsverletzungen auf den Bestand der geschützten Art auswirken. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können regelmäßig Belange angesehen werden, die eine Enteignung rechtfertigen würden.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Der aus dem Europarecht abgeleitete Alternativenbegriff geht über das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung hinaus und ist mit der Alternativenprüfung der FFH- Verträglichkeitsprüfung vergleichbar. Es dürfen demnach keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Ferner darf sich der Erhaltungszustand der Population einer Art durch die Zulassung der Ausnahme nicht verschlechtern. Hierbei ist vorrangig auf den Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population abzustellen. Zusätzlich sind in die Entscheidung die Auswirkungen auf die Population in Brandenburg bzw. Deutschland einzubeziehen.

In der Regel darf sich weder der Erhaltungszustand der einen noch der anderen Population verschlechtern. Bei häufigen, ungefährdeten Arten wird man eher eine Ausnahme zulassen können als bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand. Vorübergehende Verschlechterungen - z.B. das kurzzeitige Verschwinden einer Art aus einem Vorhabensgebiet - sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig (d.h. in 1 - 2 Jahren) erholen und dann den gleichen oder besseren Erhaltungszustand innehaben wird, wie ohne Zulassung der Ausnahme.

Es können - auch wenn in § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht ausdrücklich erwähnt - artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen und landesweiten Population durch die Zulassung der Ausnahme nicht verschlechtert. Diese Ausgleichsmaßnahmen setzen an den betroffenen Populationen an und sind nicht den CEF-Maßnahmen gleichzusetzen, die immer an der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen. Sie sollten bereits vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein.

Das Störungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG greift erst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Insofern wird die in § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG geforderte Ausnahmevoraussetzung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtern darf, regelmäßig nicht erfüllt. Bei Handlungen, die zu erheblichen Störungen führen können, kommt eine Ausnahme daher nur in Betracht, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sicher gestellt werden kann, dass sich bei einer maßstabsgerechten räumlichen Betrachtung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Gemäß dem Rückverweis auf Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie in § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG gilt für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, dass eine Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn sich die betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne von Art. 1 Buchstabe i) der Habitatrichtlinie befinden. Ist dies nicht gewährleistet, ist die Zulassung von Ausnahmen auch dann unzulässig, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, es sei denn, außergewöhnliche Umstände rechtfertigen auch im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes die Erteilung einer Ausnahme. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass es zu keiner weiteren Verschlechterung kommt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

# Literatur und Quellen

**BURMEISTER J. H. 1988:**

Der Schutz von Natur und Landschaft vor Zerstörung. Eine juristische rechtstatsächliche Untersuchung, Umweltrechtliche Studien, Bd. 2. Düsseldorf

**BURMEISTER J.H. 2004:**

Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung (LANA- Empfehlungen). IN: Natur und Recht 2004, Heft 5 2004.

**GELLERMANN M., M. SCHREIBER 2007:**

Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Berlin

**JANSEN, P. 2006:**

Zertifizierung von Flächenpools - rechtliche Rahmenbedingungen in Brandenburg. Vortrag zur Fachveranstaltung „Flächenagenturen in der Praxis - Angebote rechtssicher und wirtschaftlich gestalten“ am 8. September 2006 im Leipziger KUBUS.

[http://www.flaechenagentur.de/Downloads/Tagung\\_2006/P\\_Jansen\\_MLUV\\_Leipzig080906.pdf](http://www.flaechenagentur.de/Downloads/Tagung_2006/P_Jansen_MLUV_Leipzig080906.pdf)

**JESSEL, B. 2002:**

Nachkontrollen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (8) 2002.

**KNOSPE, F. 1998:**

Handbuch zur argumentativen Bewertung. Dortmund

**KÖPPEL, J., U. FEICKERT, L. SPANAU, H. STRABER 1998:**

Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart

**KÖPPEL, J., W. PETERS, W. WENDE 2004:**

Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH- Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart

**LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 1999:**

Der Grünordnungsplan als Satzung in Brandenburg.

**LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2001:**

Datenfonds Entsiegelungsflächen Brandenburg.

**LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2004:**

Fledermausschutz im Siedlungsbereich.

**LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2007:**

Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope und der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Angaben zur Gefährdung (vorläufige Rote Liste der Biotoptypen).

**LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) 1996:**

Methodik der Eingriffsregelung, Teil II und III. Schriftenreihe 5 der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung. Stuttgart

**LOUIS H. W., A. ENGELKE 2000:**

Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Naturschutzrecht in Deutschland. Braunschweig

**MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR DES LANDES BRANDENBURG (MIR) 2006:**

Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Stand 06/2006).

<http://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Handbuch%20LPB.pdf>

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) 1999:**

Exemplarische Ermittlung der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Beispiel ausgewählter Vorhaben. [http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/er\\_1999.pdf](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/er_1999.pdf)

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) 2000a:**

Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung. Handlungsanleitung zur Sicherung des Maßnahmenerfolgs. [http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/hand\\_anl.pdf](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/hand_anl.pdf)

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) 2000b:**

Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung - Bericht.

[http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/er\\_2000.pdf](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/er_2000.pdf)

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) 2001a:**

Landschaftsprogramm Brandenburg.

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) 2001b:**

Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung 2001.

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/erfolgsk.pdf>

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) 2002:**

Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung. Handlungsanleitung Biotopschutz nach § 32 BbgNatSchG und Eingriffsregelung - Schnittstellen, Anknüpfungspunkte, Spezifika.

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/erfolgk2.pdf>

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MUNR) 1999:**

Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter.

**REIF A., E. NICKEL 2000:**

Pflanzungen von Gehölzen und „Begrünung“. Ausgleich oder Eingriff in Natur und Landschaft? In: Naturschutz und Landschaftspflege 32, Heft 10

**SCHOLLES, F. 2001:**

Die verbal-argumentative Bewertung. In: Fürst, D., F. Scholles (Hg.): Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung. Dortmund

**SCHUMACHER, A., P. FISCHER- HÜFTLE 2003:**

Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Stuttgart

**STEFFEN, A. 2007:**

30 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Bilanz und Ausblick. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 80

## Gesetze, Erlasse, Richtlinien, Normen, Leitfäden

### BAUGB:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

### BAUGBÄNDG 2007 - MUSTERERLASS:

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGBÄndG 2007 – Mustererlass), Beschlossen durch die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz am 21. März 2007

<http://www.mir.brandenburg.de/cms/media.php/2239/Mustereinfuehrungserlass%20BauGB%202007.pdf>

### BAUNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

### BGNATSCHG:

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, GVBl. I S. 350, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266)

### BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch – BGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

### BIMSCHG:

Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

### BNATSCHG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2968)

### BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW) 2000:

Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) Ausgabe 2000. Bonn

### DIN 18916:

Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

### DIN 18917:

Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten

### DIN 18918:

Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen

### DIN 18919:

Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

**EG- ARTENSCHUTZVERORDNUNG:**

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. EG L 215 S. 1), Berichtigung, ABl. L 113 vom 27.4.2006, S. 26

**FAUNA- FLORA- HABITAT- RICHTLINIE (FFH- RL):**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 S. 368)

**FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRABEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) 1993:**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 2: Landschaftsgerechte Ausführung (RAS-LP-2) – Ausgabe 1993.

**FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRABEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) 2005:**

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 2005 (ZTV La-StB 05).

**FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRABEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) 2008:**

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) – Ausgabe 2008.

**GUIDANCE DOCUMENT ON THE STRICT PROTECTION OF ANIMAL SPECIES OF COMMUNITY INTEREST UNDER THE HABITATS DIRECTIVE 92/43/EC - FINAL VERSION FEBRUAR 2007:**

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Endgültige Fassung, Februar 2007)  
[http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species\\_protection/library?l=commission\\_guidance/german/en-v-2007-00702-00-00-de-/\\_EN\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=commission_guidance/german/en-v-2007-00702-00-00-de-/_EN_1.0_&a=d)

**HOAI:**

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)

**LWALDG:**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367)

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) 2001c:**

Leitlinie des MLUR zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht- Leitlinie) vom 18. Januar 2001 (ABl. 7/01, S. 138), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des MLUV vom 11. Januar 2007 (ABl. 5/07, S. 230)

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) 2001d:**

Verwaltungsvorschrift zu § 8 Landeswaldgesetz (VV § 8 LWaldG) vom 31. Juli 2001.  
[http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/vv8\\_lwg.pdf](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/vv8_lwg.pdf)

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) 2004b:**

Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553)

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) 2008:**

Erlass des MLUV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008 (ABl. 46/08, S. 2527)

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) 2009:**

Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) vom 24 Februar 2009 (GVBl. II S. 111)  
[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/Amtsblatt%2008\\_09.pdf](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/Amtsblatt%2008_09.pdf)

**MINISTERIEN FÜR STADTENTWICKLUNG, WOHNEN UND VERKEHR SOWIE MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MSWV / MLUR) 2000:**

Gemeinsamer Runderlass „Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg“ (November 2000). <http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/alleen.pdf>

**MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES BRANDENBURG (MSWV) 2002:**

Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen, Runderlass Nr. 26/2002 vom 16. Dezember 2002.  
[http://www.mir.brandenburg.de/cms/media.php/2239/fischottererlass\\_2002.pdf](http://www.mir.brandenburg.de/cms/media.php/2239/fischottererlass_2002.pdf)

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MUNR) 1996:**

Erlass des MUNR zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. 28/96, S. 654), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des MLUR vom 8. Mai 2002 (ABl. 22/02, S. 559) – Berichtigung der Bekanntmachung (ABl. 26/02, S. 617)

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MUNR) 1998:**

Erlass des MUNR zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlass des MUNR) vom 17. August 1998 (ABl. 35/98, S. 769), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des MLUR vom 9. Mai 2002 (ABl. 22/02, S. 559)

**UVPG:**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

**VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (VS- RL):**

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG vom 19. November 2008 (ABl. EG Nr. L 323 S. 31)

## Anhang 1: Orientierungswerte zur Bestimmung des Kompensationsumfanges für Biotopverluste

Die nachfolgend aufgeführten Kompensationsfaktoren stellen Orientierungswerte zur Ermittlung des Kompensationsumfanges dar. Die genannten Flächenverhältnisse sollen eine Vergleichbarkeit bei der Herleitung der Kompensationsumfänge und frühzeitige Planungssicherheit für Vorhabensträger und Naturschutzbehörden ermöglichen.

Die angegebene Bandbreite der Kompensationsfaktoren bezieht sich auf die qualitative Ausprägung der beeinträchtigten Biotope. Die unteren Werte beziehen sich auf eine mäßige und die oberen auf eine sehr gute Ausprägung. Die Angaben erfolgen unter der Voraussetzung, dass für die Zielbiotope der Kompensationsmaßnahmen adäquate Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gewährleistet wird. Bei den dargestellten Biotoptypen und Maßnahmen handelt es sich um eine beispielhafte Auswahl, die analog auf weitere Biotoptypen und Kompensationsmaßnahmen übertragen werden kann. Die angegebenen Werte ersetzen nicht die räumlich-funktional zu begründende Ableitung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Die Anforderungen an den Flächenumfang der Kompensationsmaßnahmen sind auf Seite 21 dargestellt.

Biototyp (Totalverlust)	Mögliche Kompensationsmaßnahmen	Kompensationsfaktor
<b>Gewässer</b>		
naturnahe Quellen und Fließgewässer	Renaturierung naturferner Fließgewässer und Quellen Entwicklung von Kleingewässern auf artenarmen Grünland (mit mindestens 5m breiten Pufferstreifen)	2,5 - 6,0
weitgehend naturferne Quellen und Fließgewässer	Renaturierung naturferner Fließgewässer und Quellen Entwicklung von Kleingewässern auf artenarmen Grünland (mit mindestens 5m breiten Pufferstreifen)	1,0 - 2,5
naturnahe Standgewässer	Renaturierung naturferner Stillgewässer Entwicklung von Kleingewässern auf artenarmen Grünland (mit mindestens 5m breiten Pufferstreifen)	2,5 - 6,0
<b>Röhrichte</b>		
Röhrichtgesellschaften und Seggenriede	Entwicklung von Röhricht und Seggenrieden an naturfernen Stillgewässern Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren aus artenarmen Grünland	2,0 - 6,0
<b>Wälder</b>		
Naturferne Laub- und Nadelwälder (nicht standortgerecht oder fremdländische Arten)	Erstaufforstung (Neuanlage von Wald) mit heimischen Laub- oder Nadelbäumen Umbau von Wäldern zu natürlicher Waldgesellschaft oder Kombination der genannten Maßnahmen	1,0 - 2,5



<b>Biotoptyp (Totalverlust)</b>	<b>Mögliche Kompensationsmaßnahmen</b>	<b>Kompensationsfaktor</b>
Naturnahe Wälder auf frischen bis trockenen terrestrischen Standorten	Erstaufforstung (Neuanlage von Wald) mit heimischen Laub- oder Nadelbäumen Umbau von Wäldern zu natürlicher Waldgesellschaft oder Kombination der genannten Maßnahmen	2,5 - 6,0
Naturnahe Wälder auf organischen oder mineralischen Nassstandorten	Erstaufforstung (Neuanlage von Wald) mit heimischen Laubbäumen auf hydromorphen Standorten Umbau von Wäldern auf hydromorphen Standorten zu natürlicher Waldgesellschaft oder Kombination der genannten Maßnahmen	3,5 - 8,0
<b>Gehölze</b>		
Feldgehölze, Hecken und Windschutzstreifen mit überwiegend heimischen Gehölzen, > 25 Jahre alt	Neuanlage von Feldgehölzen oder Hecken mit heimischen Gehölzen (mindestens 3-reihig bzw. 5 m breit)	3,0 - 5,0
Flächige Obstbestände (Streuobstwiesen), > 10 Jahre	Neuanlage einer Streuobstwiese	3,0 - 5,0
Alleen und Baumreihen mit überwiegend einheimischen Baumarten	Neuanlage von Alleen, Baumreihen oder Baumgruppen mit heimischen Gehölzen	gemäß Anforderungen an die Baumkompensation, vgl. Kap. 12.4
<b>Trocken- und Magerbiotope</b>		
Sand-, Kies- oder Tongruben	Entwicklung von Magerstandorten, Sukzessionsflächen oder Pioniergewässern	1,0 - 2,0
Trocken- und Halbtrockenrasen	Entwicklung von Trocken- und Halbtrockenrasen oder artenreichen Magerwiesen auf artenarmen Standorten	2,0 - 3,0
<b>Zwergstrauchheiden</b>		
Zwergstrauchheiden	Entwicklung artenreicher Zwergstrauchheiden oder Wiesen auf artenarmen Standorten	3,0 - 6,0
<b>Grünland</b>		
Artenarme Wiesen und Weiden	Entwicklung artenreicher Wiesen auf artenarmen Grünland	1,5 - 2,0
	Neuanlage von artenreichen Wiesen auf anderen geeigneten artenarmen Standorten	1,0
Artenreiche Feuchtwiesen	Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen auf artenarmen Feuchtwiesen	3,0 - 6,0
<b>Staudenfluren</b>		
Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte mit standorttypischen Arten	Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren aus artenarmen Feuchtwiesen	1,5 - 3,0
	Entwicklung von Uferhochstaudenfluren an naturnahen Gewässern	
ruderales Staudenfluren	Entwicklung von Ruderalfluren	1,0 - 2,0
Ackerbrachen	Entwicklung von Ackerbrachen oder mindestens 15 m breiten Ackerrandstreifen auf artenarmen Standorten	1,0 - 1,5
Intensivacker	Entwicklung von Ackerbrachen oder mindestens 15 m breiten Ackerrandstreifen auf artenarmen Standorten	0,5 - 1,0

## Anhang 2 : Eingriffs-Ausgleichsbilanz (beispielhafter Auszug)

Eingriff Konflikt Nr. / Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Umfang des Verlustes (Fläche, Anzahl, dm Grundwasserabsenkung u. ä. Angaben)	Weitere Angaben (z.B. Wertstufe*, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)	Vermeidung Beschreibung der Vermeidung	Ausgleich und Ersatz		Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl u. a. Angaben)	Ort der Maßnahme; zeitlicher Verlauf der Umsetzung	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/ der Ersetzbarkeit; verbleibende Defizite
					Maßnahmen - Nr. (A= Ausgleich, E= Ersatz)	Beschreibung der Maßnahmen			
K 1/ Biotop 1	Verlust einer artenreichen Feuchtwiese	1300 qm	Wertstufe 4, Totalverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Faktor 3 (3900 qm)	Verlagerung in Randbereich, dadurch keine Zerschneidung des Feuchtgebietes	A 1 / A2	Renaturierung eines aufgeschütteten Auebereichs; Extensivierung Intensivgrasland	500 qm / 1400 qm	Räumliche Nähe; Beginn des Eingriffs; Wiederherstellung < 25 Jahre	z.T. ausgleichbar, verbleibendes Ausgleichsdefizit: 2000 qm
					E 1 / (E 2)	Entwicklung Feuchtwiese nach Wiedervernässung von Acker Anpflanzung von Hecken und Laubgebüsch im Randbereich der Anlage	1500 qm / 300 qm	Flächenpool im Naturraum (vorgezogene Maßnahme); Eingriffsort; nach Beendigung Eingriff	Ausgleichsdefizit z.T. ersetzbar ; Ersatzdefizit: 200 qm
K1/ Biotop 2	Verlust Weichholzauewald-Rest (vorbelastet durch Stickstoffeintrag, Müllablagerung, Entwässerung)	200 qm	Wertstufe 3 Totalverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Faktor 4 (800 qm)		E 3	Entwicklung von Auwald an einem naturfernen Fließgewässer auf Acker	800 qm	Flächenpool im Naturraum, mit Beginn des Eingriffs	Nicht ausgleichbar, aber ersetzbar, kein Defizit
K1/ Fauna 1	Störung Wiesenbrüter	Baufläche und Randbereiche	In Landschaftseinheit aktuell xy Brutpaare; bau- und betriebsbedingt	Bauunterbrechung in Brutzeit	A 1 / A2	Renaturierung Lebensraum, Extensivierung Nutzung im Lebensraum	500 qm / 1400 qm	Nähe Eingriff / Nähe Eingriff	z.T. ausgleichbar
					E 1	Renaturierung Lebensraum	1500 qm	Schwerpunktgebiet Wiesenbrüter	Ausgleichsdefizit ersetzbar, kein Defizit
K1/ Boden 1	Bodenversiegelung Auenboden (=Boden besonderer Standorteigenschaft)	1500 qm	Totalverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Faktor 2 (3000 qm)	Verlagerung in Randbereich	A 1 / A 2	Renaturierung Aufschüttung in Aue, Extensivierung Nutzung	500 qm / 1400 qm	Nähe Eingriff; mit Beginn des Eingriffs	Verbleibendes Ausgleichsdefizit: 1100 qm
					E 1	Renaturierung entwässerten und intensiv genutzten Bodens	1500 qm	Naturraum, mit Beginn Eingriff	Ersetzbar, kein Defizit
K1/ Boden 2	Bodenverdichtung	500 qm	Vorbelastet, vorübergehend, bau- und anlagebedingt,	Auswahl einer vorbelasteten Fläche	A3	Lockerung, Durchlüftung des Bodens, nach Beendigung Eingriff und Neuanlage Frischwiese	500 qm	Am Eingriffsort	ausgleichbar
K1/ Wasser 1	Grundwasserabsenkung	50 dm	Funktionsbeeinträchtigung, baubedingt	Jahreszeitliche Begrenzung	A 1	Verbesserung Versickerungsfähigkeit durch Renaturierung einer Aufschüttung	500 qm	Nähe Eingriff; Beginn Eingriff	z.T. ausgleichbar
					E 1	Verbesserung Landschaftswasserhaushalt	1400 qm	Naturraum (vorgezogene Maßnahme)	Ausgleichsdefizit ersetzbar

\*angenommenes fünfstufiges Wertstufenmodell (5=sehr hoch)

Die Tabelle stellt eine übersichtliche Kurzform der im Text verbal-argumentativ erläuterten Bilanzierung dar. Sie ist nach Art des Eingriffs und der betroffenen Schutzgüter abzuwandeln oder zu ergänzen. Dabei ist die Multifunktionalität von Kompensationsmaßnahmen bei der Zuordnung zu Konflikten (siehe im Beispiel Maßnahmen A1, A2, E1, E2) zu beachten und deutlich zu machen. Sinnvoll ist eine anschließende Gesamtbewertung mit Fazit (bei umfangreichen Bilanzierungen unbedingt notwendig)

## Anhang 3: Maßnahmenblatt (Beispiel)

Bezeichnung der Baumaßnahme Planungsabschnitt	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmen-Nr. Maßnahmenplan
Kurzbezeichnung der Maßnahme		
<b>Konflikt/Beeinträchtigung</b>		<b>Konflikt-Nr., Konfliktplan</b>
<b>Beschreibung</b>		
Eingriffsumfang		
<b>Maßnahme</b>		
<b>Begründung/Zielsetzung</b>		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (Vorwert, Vorbelastung)		
Beschreibung und Durchführung der Maßnahme (einschließlich Aussagen zur Pflanzenart, Pflanzgutqualität, Pflanzabständen)		
Räumlich-funktionaler Bezug zum Eingriffsraum		
Flächengröße der Einzelflächen und -maßnahmen		
Entwicklungsdauer		
Aussagen zur multifunktionalen Kompensation		
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Kontrollen</b>		
Unterhaltungspflege bzw. Bewirtschaftungsauflagen		
Pflege- und Entwicklungskonzept bis zur Erreichung des Entwicklungsziels		
Turnus der durchzuführenden Maßnahmen		
Festlegungen zur Funktionskontrolle		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</b>		
Die Zeitpunkte zum zeitlichen Ablauf sind möglichst genau anzugeben.		
<input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> Fertigstellung des Bauvorhabens		
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.		
<b>Beeinträchtigung</b>	<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert	
	<input type="checkbox"/> Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i. V. m. Maßnahmen-Nr.	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Daten zur Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme</b>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	ha	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	künftiger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	ha	
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung	ha	künftiger Unterhaltungspflichtiger:
<b>Flächengröße der Maßnahme</b>	ha	

#### Anhang 4: Beispiele für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zielbiotop	Typische Ausgangssituation	Allgemein gültige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen	Entwicklungsdauer
Quellen, Quellfluren	Gefasste Quellen, stark beweidete Quellbereiche innerhalb intensiv genutzter Weiden		6 bis 30 Jahre
Naturnahe Fließgewässer (Bäche, kleine Flüsse)	Regulierte belastete Fließgewässer	Mähen der gehölzfreien Gewässerrandstreifen alle 1 bis 2 Jahre im August, Mähgut abtransportieren, bei Bedarf Ufer nacharbeiten; Ufergehölze bei Bedarf auf den Stock setzen, Holz abtransportieren	30 bis 80 Jahre
Künstliche Fließgewässer (unbefestigte Gräben)	Acker, Grünland, ausgebauter Gräben	Alle 1 bis 3 Jahre abschnittsweise im September/Oktober räumen, Gräben ohne Vorfluterfunktion alle 3 bis 5 Jahre räumen, Aushub seitlich flach ausbringen; Gewässerrandstreifen jährlich im August mähen, Mähgut abtransportieren; Ufergehölze bei Bedarf auf den Stock setzen, Holz abtransportieren	6 bis 30 Jahre
Stillgewässer, die nicht verlanden dürfen	Teiche, Weiher, Altarme von Fließgewässern, Laichbiotop, Kleingewässer	Entschlammung alle 3 bis 10 Jahre im September/Oktober; Aushub seitlich absetzen soweit Fläche vorhanden, sonst abtransportieren; Von Gehölzaufwuchs freizuhalten Ufer alle 1 bis 2 Jahre im August mähen, Mähgut abtransportieren	1 bis 30 Jahre
Wiedervernässte, renaturierte Moore	Acker, Grünland, Aufforstungen	Zu Beginn der Renaturierung und danach bei Bedarf entkusseln; Stauvorrichtungen (z.B. Torfwälle) kontrollieren und bei Bedarf erhöhen.	6 bis 30 Jahre
Gehölzfreie Sümpfe und Niedermoore	Acker, Grünland, Aufforstungen	Mähen alle 2 bis 3 Jahre im August/September, Schnittgut abtransportieren; ggf. Nutzung als Einstreu oder Heu für Vieh	6 bis 30 Jahre
Röhrichtflächen	Feuchtes Grünland, feuchte Ackerflächen, offene und verbaute Gräben	Mähen alle 2 bis 3 Jahre, Mähgut abtransportieren	6 bis 30 Jahre
Feuchtgrünland (extensiv genutzt)	Acker, Intensivgrünland, Forst	Mahd 2 x im Jahr nicht vor dem 15. Juni; alternativ 1. Schnitt ab 15. Juni, anschließend Beweidung; Verwendung des Mähgutes als Heu, Silage oder Abtransport; Wasserhaltung kontrollieren	6 bis 30 Jahre
Gehölzfreie Sukzessionsflächen (Altgrasfluren, Staudenfluren)	Acker, Intensivgrünland, sonstige Freiflächen	Bei Bedarf Gehölze roden	1 bis 30 Jahre
Landschaftsrasen	Freiflächen im Siedlungsbereich	Mahd 1 x im Jahr im August, Mähgut abtransportieren.	6 bis 30 Jahre
Trocken- und Halbtrockenrasen	Flach- bis mittelgründige Sandstandorte, stark verbuschte Trockenstandorte, sehr nährstoffarme Acker- und Grünlandflächen	Beweidung oder Schnitt alle 1-2 Jahre, Mähgut abtransportieren; bei Bedarf aufkommende Gehölze alle 5 Jahre roden; Holz abtransportieren oder am Rand zu lockeren Haufen aufschichten	6-80 Jahre
Zwergstrauchheiden	Heideflächen mit aufkommenden Gehölzen, Aufforstung, Acker, Grünland	Beweidung mit Schafen; bei Bedarf aufkommende Gehölze alle 5 Jahre roden; alternativ alle 5 Jahre zur Verjüngung mähen oder abbrennen. Bei Bedarf abplagen, Räumgut abtransportieren. Hinweis: Bei Mahd Ende September kann das Mähgut zur Ansaat neuer Heideflächen verwendet werden	6 bis 80 Jahre

Naturnaher Wald und Waldränder a) Neuanlage b) Umwandlung von Forsten durch Unterpflanzung und Naturverjüngung	Acker, Grünland, Forsten	a) Aufforstung, 5 Jahre Entwicklungspflege; Niederwildliche Zäunung 5-7 Jahre unterhalten, danach abräumen b) Freiflächen für die Naturverjüngung und Sukzession schaffen, Waldboden aufreißen; Entwicklung nach 3 Jahren kontrollieren; Niederwildliche Zäunung 7-10 Jahre unterhalten, danach abräumen; Holz kann im Bestand verbleiben	> 150 Jahre
Geschlossene Pflanzungen aus heimischen Wildgehölzen (Feldholzinseln, Feldhecken, Wallhecken)	Acker, Grünland	2 Jahre Entwicklungspflege; alle 5-10 Jahre abschnittsweise oder selektiv auf den Stock setzen; nicht nutzbares Holz verbleibt im Bestand	80 bis 150 („reife Gehölze“) 6 bis 80 Jahre (junge Gebüsche etc.)
Einzelgehölze (Baumreihen, Alleen, Baumgruppen)	Randbereiche von Wegen und Straßen, Acker, Grünland u.a.	2 - 3 Jahre Entwicklungspflege, anschließend Erziehungsschnitt; Unterhaltungsschnitt alle 10 Jahre, Schnittgut abtransportieren	30 bis 80 Jahre
Kopfweiden	Niederungsbereiche, Grünland, ungepflegte Kopfweiden	Alle 5 - 10 Jahre scheiteln, Schnittgut abtransportieren	6 bis 30 Jahre
Streuobstwiesen	Acker, Obstbaumplantage	2 - 3 Jahre Entwicklungspflegeschnitt, anschließend Erziehungsschnitt; zur Unterhaltung der Obstbäume Kulturschnitt alle 3 - 5 Jahre; Mahd 2 x/ Jahr; Verwendung des Mähgutes als Heu oder Silage. Alternativ: 1 x Mahd im August; Mäh- und Schnittgut abtransportieren	80 bis 150 Jahre
Leitzäune und Durchlässe für Amphibien und bodengebundene Kleintiere	-	Im Winter bzw. zeitigen Frühjahr reinigen, Laufflächen räumen bzw. freischneiden; Undurchlässigkeit und Funktionsfähigkeit überprüfen, gegebenenfalls ausbessern	keine
Totholz- und Stubbenhäufen, Lesesteinhäufen, Trockenmauern, Kiesschüttungen etc.	-	Keine regelmäßige Pflege notwendig; Funktionsüberprüfungen einplanen; bei Bedarf alle 3 - 5 Jahre freischneiden	1 bis 5 Jahre

## Anhang 5: Prüfbogen für Geländeaufnahmen bei Erfolgskontrollen (Beispiel)

### Allgemeine Daten zum Vorhaben und zur Kompensationsmaßnahme

Daten zum Vorhaben	
Vorhaben	
Abschnitt/Teilvorhaben	
Zulassungsbehörde	
Aktenzeichen (Zulassungsbehörde)	
Verfahrensart	
Vorhabensträger	
Daten zur Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Maßnahmennummer (aus LBP o.a.)	
Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung	
Ausgangszustand (Biotoptyp)	
Zielzustand (Biotoptyp)	
Verortung im Landkreis (Gemeinde)	
Prüfgrundlage (LBP, LAP)/ggf. Datum des Zulassungs-/ Genehmigungsbescheids	
Daten zur Kontrolle	
Datum der Kontrolle	
Bild-Nr.	

### Daten zur Kontrolle im Gelände

Zielvorgaben	Ergebnis der Kontrolle
Lage (Gemarkung, ggf. Flur, Flurstück) Übersichtsplan als Anlage für Vorortkontrolle	
Flächenausdehnung	
Pflanz-/Erstellungsmaßnahmen	
Landschaftsbauliche Maßnahmen (1)	
Pflanzmaßnahmen: Arten/Sorten	
Pflanzmaßnahmen: Pflanzqualitäten (2)	
Pflanzmaßnahmen: Pflanzschemata Kopie als Anlage für Vorortkontrolle	
Fertigstellungspflege (3)	
Sonstige Maßnahmen (4)	
<i>Dauerpflegemaßnahmen (5): (Angabe nur, wenn Fertigstellungspflege abgeschlossen)</i>	

### Auswertung der Prüfergebnisse

Herstellung - Vollständigkeit Wurde die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme überhaupt und in welchem Umfang umgesetzt?	Angabe, wie viel % realisiert
Herstellung - Qualität Fand eine sachgerechte Umsetzung der Maßnahme statt? (Pflanzqualität, Fertigstellung)	Angabe, wie viel Pflanzungen abgestorben
Pflege - Vollständigkeit/Qualität In welchem Umfang wurden die Pflegemaßnahmen durchgeführt bzw. fand eine sachgerechte Umsetzung statt?	Angabe, welche Pflegegänge fehlten
<b>Gesamtergebnis:</b>	in 5 Stufen ++/+/0/-/-

**Kontrollhilfen (RAS- LP 2 als Grundlage):**

- (1) nur erdbauliche Maßnahmen nennen, z.B. Anlage eines Gewässers oder Walls
- (2) Angabe in Kurzform - z.B. bei Bäumen: 4xv Hst, bei Sträuchern/Heistern: 2 xv mit Ballen, 200 - 250 cm
- (3) Verankerungen (Standfestigkeit, Bandsicherheit, Einschnürungen), Verdunstungsschutz, Wildverbisschutz, Gießbrand, Wässerungen, Pflegeschnitte, Mahd, Entfernung von Unrat. Angabe in Kurzform - z.B. 3B (Dreibock) 2B (Zweibock) 1B (Pfahl) GR (Gießbrand), VS (Verdunstungsschutz), KS (Kokosstrick) BG (Baumgurt), DM (Drahtmanschette)
- (4) z. B. Wildschutzzaun, Greifvogelkrücken. Angabe in Kurzform WSZ, GVK
- (5) In der Regel ist die Realisierung noch nicht lange genug abgeschlossen; wichtig bei Biotopentwicklungsmaßnahmen.

**Anhang 6: Erfordernisse bei der Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen**

Herstellungsmaßnahmen	Pflegemaßnahmen	Durchführungskontrolle	Funktionskontrolle
<b>Entwicklung von standortgerechten Laubwäldern</b>		Ausgangszustand: Acker, Grünland, unbewachsener Boden	
Regelfall: 1. Neuaufforstung mit Pflanzung von Laubbäumen 2. Zäunung der Aufforstung gegen Wildverbiss	Fertigstellungs- und Entwicklungspflege	Nach der Fertigstellungs- sowie Entwicklungspflege Kontrolle der Arten, Pflanzqualitäten und Zäunung	Kontrolle der Bestandsentwicklung ca. 10. Jahre
Weitere Maßnahmen: 3. Greifvogelansitze zur Nagerbekämpfung 4. Baumpfähle zur Befestigung 5. Entfernung von Nadelgehölzen			
<b>Pflanzung von Einzelbäumen, Anlage von Baumreihen und Alleen</b>		Ausgangszustand: Acker, Grünland, unbewachsener Boden	
Regelfall: 1. Pflanzung von Bäumen 2. Befestigung am Baumpfahl/Querpfahl	Regelfall: Fertigstellungs- und Entwicklungspflege	Nach der Fertigstellungspflege Kontrolle der Arten, Pflanzqualitäten, Bindung sowie nach der Entwicklungspflege Kontrolle der Vitalität	Kontrolle der Bestandsentwicklung ca. 10. Jahre
Weitere Maßnahmen: 3. Schutz durch Zaun bzw. Drahtmanschette 4. Mulchung	Weitere Maßnahmen: Aufastung von Bäumen		
<b>Entwicklung von Gehölzen (Gebüsch, Hecke)</b>		Ausgangszustand: Acker, Grünland, Brachfläche	
Regelfall: 1. Pflanzung von Gehölzen oder alternativ: Sukzession 2. Zäunung gegen Wildverbiss	Regelfall: 1. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege	Nach der Fertigstellungspflege Kontrolle der Arten, Pflanzqualitäten sowie des Schutzzaun sowie nach der Entwicklungspflege Kontrolle der Vitalität	Kontrolle der Bestandsentwicklung ca. 10. Jahre
Weitere Maßnahmen: 3. Zäunung 4. Mulch	Weitere Maßnahmen: 1. Extensive Gehölzbestandspflege		
<b>Entwicklung einer Hochstaudenflur</b>		Ausgangszustand: Acker, Grünland	
Regelfall: 1. Sukzession	Regelfall: 1. Mahd mit Abfuhr des Mähgutes	Keine, sofern aus Sukzession entwickelt	Kontrolle der Artenzusammensetzung (Zielarten vorhanden) ca. 5. Jahre
Weitere Maßnahmen: 2. Zäunung 3. Pflanzung von Hochstauden 4. Entfernung standortfremder Gehölze			
<b>Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (frische Standorte)</b>		Ausgangszustand: Acker	
Regelfall: 1. Ansaat	Regelfall: 1. Mahd mit Abfuhr des Mähgutes	Kontrolle, ob Einsaat angewachsen	Kontrolle der Artenzusammensetzung (Zielarten vorhanden) ca. 6. Jahre
Weitere Maßnahmen: 2. Aushagerung (alternativ Bodenabtrag) 3. Nutzungsaufgabe, Sukzession			



Anhang 7: Naturräumliche Gliederung in Brandenburg (nach MLUR 2001a, verändert)



**Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 0331/ 866 -7237

Fax: 0331/ 866 -7018

Internet: [www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de)

E-Mail: [pressestelle@mluv.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mluv.brandenburg.de)

